

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 9 (1870)

Artikel: Die Eroberung des Aargaus : 1415
Autor: Frey, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110602>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Eroberung des Aargaus. 1415.

Von

Privatdocent Dr. Hans Frey.

Die Eroberung des Murgaus. 1415.

Raum drei Jahre waren vergangen, seitdem die Eidgenossen den fünfzigjährigen Frieden mit Oesterreich geschlossen hatten (28. Mai 1412), als sie zu einem neuen Kriege wider dasselbe aufgerufen wurden.

Herzog Friedrich von Oesterreich hatte dem Pabste Johann XXIII zur Flucht von dem Constanzer Concil verholffen (20. März 1415); da er sich vor dem königlichen Hofgerichte nicht zur Verantwortung hatte stellen wollen, war er von König Sigmund in die Reichsacht gethan worden. An alle Reichsglieder ergieng nun der Befehl, dem Könige Hilfe zu leisten, damit die Acht könne durchgeführt werden; ¹⁾ besonders aber wurden diejenigen, welche Nachbarn der herzoglichen Besitzungen waren, aufgefordert, nach einem umfassenden Feldzugsplane gegen den Herzog einzuschreiten. Darnach sollten die Herren und Städte um den Bodensee auf Samstag vor Ostern, den 30. März, vor Schaffhausen rücken. Die Eidgenossen und Graf Friedrich von Toggenburg sollten am 1. April ausziehen, um die ihnen zunächstliegenden Städte und Schlösser einzunehmen. Graf Wilhelm von Bregenz und die Herren der Nachbarschaft, St. Gallen und Appenzell wurden angewiesen, an dem gleichen Tage vor Feldkirch zu ziehen.

¹⁾ Schreiben Sigmunds. Constanz, 30. März 1415 (des nächsten samstags vor sant Ambrosy tag), aus dem Stadtarchiv Zug abgedruckt bei Kopp, Geschichtsblätter aus der Schweiz. II, 106.

Acht Tage später sollten die Herzoge von Baiern, sowie Bischof und Stadt Augsburg den Herzog im Elsaßlande angreifen. Wiederum eine Woche später sollten die an Venedig gränzenden Besitzungen durch den Patriarchen von Aquileja und den Bischof von Gur, die in Oesterreich gelegenen Lande durch den Herzog Albrecht, den Bischof von Salzburg und den Grafen von Cilly, das Elsaß durch den Pfalzgrafen Ludwig, die Städte Basel und Straßburg und die elsässischen Reichsstädte besetzt werden.¹⁾

Der Plan kam in seinen meisten Theilen zur Ausführung. Der Adel der vordern Lande, wahrscheinlich durch die Hoffnung auf Reichsunmittelbarkeit bewogen, stellte sich mit überwiegender Mehrheit auf Seite des Königs.²⁾ Herzog Friedrich erhielt zu Schaffhausen in den Tagen des 28. und 29. März mehr als 400 Fehdebriefer. Um die bestimmte Zeit zog ein Reichsheer unter Anführung des Burggrafen Friedrich von Nürnberg aus und besetzte den Thurgau. Auch das Elsaß, der Sundgau und Breisgau, der Schwarzwald, das Rheinthal und Vorarlberg wurden an das Reich gebracht. Tirol allein weigerte sich standhaft, von seinem Herrn abzufallen und dem Könige zu schwören.

Das Schicksal des Nargaus hingegen blieb einige Zeit unentschieden, weil seine Nachbarn, die Eidgenossen, die ihn zu Händen des Reiches erobern sollten, sich nicht sofort einigen konnten, ob sie der Mahnung des Königs folgen wollten oder nicht. Und doch mußte Sigmund wünschen, gerade sie, die gefährlichsten Gegner des Hauses Oesterreich, in den Kampf hineinzuziehen.

¹⁾ Janssen, Frankfurts Reichs-correspondenz I, 285, Nr. 495. — Utschbach, König Sigmund II, Beilage 7.

²⁾ Als die mächtigsten Helfer des Königs werden genannt die Grafen Eberhard von Nellenburg, Hans von Tengen, Wilhelm von Montfort, Hug von Werdenberg, Hans von Lupfen, Friedrich von Toggenburg, Hans Truchseß von Waldburg; Klingenbergers Chronik. 178.

Von den acht Orten der Eidgenossenschaft war Bern das mächtigste. Noch im Anfang des 14. Jahrhunderts eine reichsfreie Stadtgemeinde, deren Einfluß sich nicht über die Mauern hinaus erstreckte, war es ihm seitdem gelungen, an der Stelle der alten Dynastengeschlechter sich selber zu der herrschenden Macht zwischen Jura und Alpen emporzuschwingen. Besonders war es der Untergang des Hauses Kiburg, worauf sich seine Größe erhob. Die großen Herrschaften Thun und Burgdorf, sowie die Landgrafenwürde über Kleinburgund, das Land auf dem rechten Aarufer, giengen in seinen Besitz über. Von dem Hause Wälschneuenburg, dessen drei Linien zu Neuenburg, Nidau und Narberg eine nach der andern ausstarben, erwarb es die Herrschaft Narberg. Der Sempacher Krieg gab Anlaß zu neuen Erwerbungen so daß Bern, welches nur zögernd zu den Waffen gegriffen hatte, sie ungern niederlegte. Mit Nidau gelangte die Landgrafschaft und somit die volle Landeshoheit auch über das linke Aarufer an die Stadt. Um das Geld für die Kriegskosten und für die Kauf- oder Pfandschulden aufzutreiben, machte sie die aufopferndsten Anstrengungen. Obschon die Schulden die Höhe von 100000 Gulden erreichten, war doch die ganze Summe noch vor Ausgang des 14. Jahrhunderts abbezahlt. Freilich scheute sich der Rath nicht, einmal eine allgemeine Steuer aufzulegen, welche den vierzigsten Theil des Vermögens ausmachte. Daneben giengen die Erwerbungen von kleinern Herrschaften ungestört weiter. Alle Gewalten, die noch neben Bern bestanden, mußten wohl oder übel seine Ueberlegenheit anerkennen. Die Klöster wählten es zu ihrem Kastvogte, die Edlen traten zu ihm in Burgrechtsverbindung. Als Graf Conrad von Freiburg, der neue Herr zu Neuenburg, mit Probst, Capitel und Bürgerschaft von Neuenburg in Streit gerieth und beide Theile das bernische Burgrecht nachsuchten, wußte sich Bern für die Zukunft eine schiedsrichterliche Stellung in den neuenburgischen Angelegenheiten zu sichern. Selbst die österreichischen Städte Zo-

fingen, Narau, Brugg, Lenzburg, Sursee, Mellingen, Bremgarten, Kappertswil, sowie mehrere aargauische Herren errichteten (1407) ein ewiges Burgrecht mit Bern, das von dem österreichischen Landvogte, dem Grafen Hermann von Sulz, zu Baden förmlich bestätigt wurde.

Die Gebietsausdehnung fand aber schließlich doch Grenzen, die niemals oder erst später konnten überschritten werden. Im Süden stellten die Berge eine natürliche Schranke entgegen, im Osten verbot das Gebiet der Eidgenossen von Uri, Unterwalden und Luzern jeden Gedanken an Erweiterung; im Westen waren Freiburg und Solothurn stark genug, um den Bestrebungen Berns Halt zu setzen und selber an die Ausbreitung des eigenen Gebiets zu schreiten. Gefährliche und durchaus ebenbürtige Nebenbuhler hatte aber Bern an den Grafen von Savoyen erhalten, seitdem sie in den Besitz der Waadt gelangt waren. Ihre Herrschaft erstreckte sich bis an den Bieler See. Die einzige Richtung, nach welcher eine Ausdehnung des Gebiets unter Umständen nicht unmöglich erschien, war der Aare entlang in den österreichischen Aargau hinein. Und nun war es Sigmund, der die Eidgenossen zur Besetzung gerade dieses Landestheiles aufforderte.

Raum hatte Sigmund von der Flucht des Papstes Kunde erhalten, als er schleunigst Bern davon benachrichtigte und es zugleich mahnte, ihm in einem allfälligen Kriege gegen Herzog Friedrich Hilfe zu leisten.¹⁾ Im Juli 1414, als er aus Italien zu der Krönung nach Aachen reiste, hatte er sich einige Tage zu Bern aufgehalten. Er hatte Gelegenheit gehabt, die Kraft dieses Gemeinwesens und seiner Bundesgenossen kennen zu lernen. Von den Verhandlungen dieser Tage wird nicht viel berichtet; es heißt bloß,²⁾ daß die Stadt dem Könige

¹⁾ Eidg. Absch. (Amtliche Sammlung der ältern eidg. Abschiede) I, 47, Nr. 105. Anm. 1.

²⁾ a. a. D. I, 46, Nr. 102, Anm. 1.

Hilfe wider den Herzog Philipp Maria Visconti von Mailand zugesagt habe. Aber es mußte für Sigmund von der größten Wichtigkeit sein, eine so schlagfertige benachbarte Macht auf die Dauer des Concils fest an sich zu knüpfen. Daß schon damals Vereinbarungen mit Rücksicht auf einen möglichen Krieg mit Oesterreich getroffen wurden, ist nicht wahrscheinlich; aber wie gut Sigmund bei dem ersten drohenden Conflict mit Oesterreich der Eidgenossen sich zu bedienen wußte, zeigen die Ereignisse aus dem Anfange des Jahres 1415.

Der König hatte den Herzog Friedrich aufgefordert, nach Constanz zu kommen, um die Reichslehen zu empfangen; allein Friedrich leistete der Aufforderung keine Folge. Nun beschied Sigmund die Boten der Eidgenossen zu sich, und als sie am 22. Januar vor ihm erschienen, bat er sie, ihm Hilfe zu leisten gegen den ungehorsamen Reichsfürsten. Da sie aber hiezu keine Vollmacht erhalten hatten, kehrten sie heim mit dem Versprechen, die Bitte an ihre Obrigkeiten zu bringen. Während sich die Eidgenossen über eine Antwort beriethen, kam Friedrich schnell nach Constanz und söhnte sich mit dem Könige aus.¹⁾

Als die eidgenössischen Gesandten wieder nach Constanz gelangten, hatte schon damals der bernische Bote Vollmacht, den König der kräftigen Unterstützung seiner Regierung zu versichern.²⁾ Bern war auch jetzt sofort entschlossen, Sigmund Hilfe zu leisten; es machte sich anheischig, ihm 8000 Mann zu stellen und ihm binnen acht Tagen vier herzogliche Städte

¹⁾ Justinger, 292. 293.

²⁾ „als uns dieselben von Berne vormalz und och Jezind von nünwez zugesagt haben, daz si uns denselben von Oesterich zu kriegen genßlich helfen wöllen,“ Schreiben Sigmunds an Bern vom 23. März 1415 (be nächsten Samstag vor dem Palmstage). — Urkunde im Staatsarchiv Bern. Teutsch Spruchbuch der Statt Bern (Freiheitenbuch) 18b. — Eidg. Absch. I, 47, Nr. 105. Anm. 1.

zu überantworten.¹⁾ Sigmund beeilte sich natürlich, ein so vortheilhaftes Anerbieten bestens zu verdanken und die Bedingungen, welche Bern daran knüpfte, auf das bereitwilligste zu gewähren. Wenn die Dienste,²⁾ welche es jetzt bereit war, dem Reiche zu leisten, seine Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich überschritten, so sollte das seinen Freiheiten in Zukunft nicht nachtheilig sein. Sigmund versprach, wenn er je einen Frieden mit dem Herzog abschließen werde, alsdann auch die Stadt in denselben aufzunehmen. Wenn Friedrich einige Zeit nach Abschluß des Friedens die Stadt angreifen sollte, so versicherte er sie seiner thätigen Unterstützung.

Durch ein zweites Schreiben³⁾ verlieh Sigmund der Stadt Bern die besondere Gnade, daß sie Gewalt haben solle, einen gemeinen Landkosten auf alle zu legen, die in ihren Tvingen und Bännen sitzen, Wunn und Weide und Holz nießen und Frieden, Schirm und Hilfe von ihr haben. Wenn sie ferner mit ihrem Banner auszieht, so sollen alle, welche in ihren Tvingen und Bännen sitzen, ohne Widersprechen mit ausziehen.

Nun galt es, auch von den übrigen Eidgenossen eine kräftige Hilfe auszuwirken. Zu diesem Zwecke ordnete Sigmund eine Gesandtschaft nach Zürich ab, bestehend aus dem Grafen Friedrich von Toggenburg und dem bernischen Benner Anton Gugla.⁴⁾ Die beiden trafen dort am 26. März ein.⁵⁾ Vor dem Rathe verkündeten sie die Aufforderung des Königs,

¹⁾ Janssen I, 285, Nr. 495; unter den vier Städten werden wahrscheinlich Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg gemeint sein.

²⁾ Schreiben Sigmunds vom 23. März; es ist abgedruckt bei Kopp, Geschichtsblätter II, 105.

³⁾ Ebenfalls vom 23. März. — Staatsarchiv Bern. Freiheitenbuch, 18 a.

⁴⁾ Eidg. Absch. I, 47, Nr. 105, Num. 1.

⁵⁾ Feria tertia post Palmarum (26. März) erklärten die von Zürich: der römische König habe sie „uff ick“ durch den von Toggenburg und Anthonien Guglan von Bern gemahnt. a. a. D.

ihm Hilfe zu leisten in der Bestrafung des Herzogs von Oesterreich, der an gemeiner Christenheit großes Uebel gethan habe, dadurch, daß er dem Pabste zur Flucht verhalf und auf diese Weise das Werk der Kircheneinigung verhinderte. Die Art der Hilfe wurde näher dahin bestimmt, daß Zürich seine Mannschaft zu dem Heere schicken sollte, welches für die Belagerung von Schaffhausen bezeichnet war.

Nachdem der Rath die königliche Mahnung vernommen hatte, war sein erstes, daß er die Eidgenossen davon in Kenntniß setzte und sie bat, ihre Gesandten so schnell als möglich auf eine Tagsatzung nach Einsiedeln zu schicken; seinen Boten befahl er, Tag und Nacht zu laufen, damit die Nachricht überall zu rechter Zeit bekannt werde. In seiner Antwort an die beiden Gesandten erinnerte er daran, wie er schon das erste Mal, im Januar, als der König Hilfe gegen Friedrich verlangte, geglaubt habe, nur in Uebereinstimmung mit den andern Eidgenossen handeln zu dürfen. Er könne daher auch jetzt nicht wohl eine bestimmte Antwort geben, da er die Meinung der Eidgenossen noch nicht wisse. Doch theilte er ihnen mit, wie er die nöthigen Schritte gethan habe, um in kürzester Zeit die Tagsatzung zu versammeln. Er versprach, den Beschluß derselben den König unverzüglich wissen zu lassen. Was dann im besondern die Mahnung betraf, vor Schaffhausen zu ziehen, so trug der Rath dem Grafen von Toggenburg auf, dem Könige die Lage Zürichs auseinander zu setzen. Ringsum von den herzoglichen Städten Rapperswil, Bremgarten, Mellingen, Baden und Winterthur eingeschlossen, konnte es leicht gefährlich sein, gleich anfangs so weit hinaus zu ziehen; denn die Oesterreichischen konnten die Abwesenheit der zürcherischen Mannschaft benutzen, um im Rücken derselben Stadt und Gebiet von Zürich zu schädigen. Der Rath hoffte, daß der König sich dadurch werde bewegen lassen, von seinem Verlangen abzustehen. Ueber den weitern Verlauf der Ge-

sandschaft fehlen die Nachrichten; ohne Zweifel kehrte sie nach Constanz zurück, um dem Könige Bericht zu erstatten.¹⁾

Am 29. März²⁾ versammelten sich zu Zürich Bürgermeister, Rätthe, Zunftmeister und der große Rath der Zweihundert, um die Instruction zu berathen, welche man den Tagsatzungs- gesandten mitgeben wollte. Die Theilnahme an dem Reichs- kriege gegen Herzog Friedrich stellte eine Gebietserwerbung aus den Ländern des gestürzten Gegners in wahrscheinliche Aussicht. Die Ausdehnung der landeshoheitlichen Gewalt über die benachbarte Landschaft war aber auch für Zürich eine Lebensfrage geworden, besonders seit seinem Eintritt in die Eidgenossenschaft. Noch während des Krieges mit Oesterreich (1351—1355) besaß die Stadt außer ihrem Weichbilde nur ein unbedeutendes Gebiet. Mit einzelnen benachbarten Herren hatte sie Burgrechte geschlossen; auch hatte sie mittelbaren An- theil an Herrschaftsrechten auf der Landschaft, indem ver- schiedene ihrer Mitbürger solche erworben hatten; aber eigene Herrschaftsrechte übte sie damals noch ganz wenige aus.³⁾ Gerade die Wechselfälle des Krieges jedoch hoben nachdrücklich die Nothwendigkeit hervor, durch Gebietserwerbungen die Ver- bindung mit den Eidgenossen herzustellen, durch Ausdehnung der eigenen Gränzen den Gegner zurückzudrängen und durch Mannschaft und Einkünfte der neu gewonnenen Landestheile sich selber für den Fall neuer Kämpfe zu stärken. Nicht minder drängten die Handelsinteressen der Stadt dazu, auf beiden Seiten der großen Handelsstraße, die über den See nach Sü-

1) Eschudi II, 10 läßt den Grafen von Toggenburg am 28. März vor dem Rathe zu Zürich sein drittes Burgrecht eingehen und dann nach Lucern an die Tagsatzung sich begeben. Allein einmal sind die drei Burgrechte Fried- richs mit Zürich von 1400, 1405 und 1416 (Urk. im Staatsarchiv Zürich), und dann fand keine Tagsatzung zu Lucern statt.

2) In die parassauen vulgo an dem carffitag. — Eidg. Absch. I, 47, Nr. 105.

3) Bluntschli, Gesch. der Republik Zürich. I, 246 ff.

den führte, jede fremde Macht zu entfernen und die eigene schützende Herrschaft an die Stelle zu setzen.

Nachdem Carl IV 1362 der Stadt den Zürichsee bis hinauf zu den Hurden gegenüber von Rapperswil geschenkt hatte, gelang es ihr, mit der Zeit auch die beiden Ufer bis gegen die nämliche Gränze hin ihrer Herrschaft zu unterwerfen. Im Jahre 1402 erwarb sie von dem Grafen Friedrich von Toggenburg pfandweise die Herrschaftsrechte über die Stadt und Burg zu Greifensee. Eine der bedeutendsten Gebietsvergrößerungen machte sie 1408 durch die Pfandschaft Grüningen und Stäfa. Herzog Friedrich von Oesterreich verpfändete 1409 Stadt und Amt Regensberg und die Stadt Bülach an Zürich; dadurch kam es in den Besitz einer sehr wichtigen Mittelstellung zwischen dem Thurgau und Aargau. Die ausgedehnte Grafschaft Riburg, die bedeutendste Erwerbung Zürichs, kam erst 1424 in seine Hände, obgleich es schon früher Schritte that, um dieselbe an sich zu bringen. Ueber die Landschaft zwischen dem Albis und der Reuß, das sogenannte Freie Amt, hatte Zürich einen mittelbaren Einfluß erhalten, indem sie als österreichische Pfandschaft an einen seiner Mitbürger gekommen war. Der Besitz derselben mußte um so wichtiger erscheinen, als sie die nächste Verbindung mit Lucern und Schwyz vermittelte. Durch die Eroberung von Zug waren hier die Eidgenossen auf dem halben Wege entgegengekommen. Es lag nun im Interesse Zürichs, nachdem es sein Gebiet bisher meistens im Osten des Sees ausgedehnt hatte, auch nach Westen seine Gränzen weiter hinauszuschieben und wo möglich den Zusammenhang mit der Eidgenossenschaft herzustellen. Seine ganze Lage war der Art, daß es der Mahnung Sigmunds mit Freuden folgen mußte; es war ihm nicht in so großartiger Weise, wie Bern, gelungen, seine landeshoheitliche Gewalt über eine weite Landschaft auszudehnen; es wurde von der österreichischen Herrschaft in engerem Kreise rings umspannt; um so begieriger mußte es

die Gelegenheit ergreifen, da es die engen Schranken erweitern konnte.

Die zürcherischen Räte waren auch gleich entschlossen, Sigmund zu unterstützen; sie gaben ihren Boten volle Gewalt, dem Könige die Hilfe gegen den Herzog zu versprechen; allein sie sollten es nur thun, wenn auch die Boten der übrigen Eidgenossen dazu Vollmacht hatten.¹⁾ Darin unterscheidet sich das Vorgehen Zürichs von dem Berns. Das letztere hatte sich von jeher eine sehr unabhängige Stellung in der Eidgenossenschaft bewahrt; dem entsprach auch sein neuestes Benehmen, da es sich ganz selbständig und ohne Vorwissen seiner Bundesgenossen zu Gunsten Sigmunds erklärte. Zürich war mehr auf ein gemeinsames Handeln mit den übrigen Orten angewiesen. Seine und der Eidgenossen Interessen waren auch in höherem Grade die gleichen, als es bei Bern der Fall war.

In dieser Angelegenheit wollte aber Zürich doch nicht vollständig und in allen Fällen sich durch die Meinung der Verbündeten bestimmen lassen. Wenn die eidgenössischen Boten keine Vollmacht für Zusage der Hilfe besaßen, so sollten die ihrigen darüber Bericht erstatten. Aber in diesem Falle behielten sich die Räte vor, des weitern zu berathen, wie man dem Könige Hilfe zusagen wolle, auch wenn die Eidgenossen sich dagegen aussprechen sollten. Diese Absicht sollte jedoch geheim gehalten werden, bis die Boten von dem Tage zurückgekommen wären.

Zürich hatte die Tagsatzung nach Einsiedeln ausgeschrieben,²⁾ aus unbekanntem Gründen wurde sie aber in Beggenried abgehalten, Samstags vor Ostern, den 30. März 1415, an demselben Tage, da Sigmund die feierliche Aechtserklärung gegen den Herzog Friedrich erließ.

Wenn es hauptsächlich die Verbindung von Städten und

1) Eidg. Absch. I, 47, Nr. 105.

2) Eidg. Absch. I, 48, Anm. 1.

Ländern war, welche gegenüber so vielen, bald wieder zerfallenden Eidgenossenschaften dem obern Bunde der acht Orte den festen Bestand sicherte, so war es doch auch zu verschiedenen Zeiten gerade dieser Gegensatz von Städten und Ländern, der die schweizerische Eidgenossenschaft zu sprengen drohte. Auch in der zu Beggenried vorliegenden Frage machte sich derselbe geltend. Die Tagssatzung war ausgeschrieben „von der hilf wegen, so unser herr der kung uns zugemuotet hat.“¹⁾ Sigmund hatte den Eidgenossen die Aufgabe zugetheilt, den Aargau mit Waffengewalt dem Herzog Friedrich zu entreißen und im Namen des Reiches zu besetzen. Er hatte wohl gehofft, daß sie mit Freuden die Gelegenheit ergreifen würden, welche ihnen gestattete, die Macht ihres Hauptgegners in seinen Stammländern zu stürzen. Mit Rücksicht auf die schlimmen finanziellen Verhältnisse des Reiches schien es auch natürlich, wenn die Eidgenossen der Mahnung Folge leisteten, aber nicht, um bei der Besetzung zu Gunsten eines andern stehen zu bleiben, sondern von vornherein mit dem Entschlusse, den faktischen Besitz in rechtliches Eigenthum umzuwandeln. Zürich und Bern waren offenbar mit dieser stillschweigenden Absicht zur Hilfe entschlossen. Ueber die Gesinnung Lucerns sind keine Nachrichten vorhanden; sie konnte aber nicht wohl von derjenigen der beiden andern Städte verschieden sein. Lucern mußte im Gegentheil als frühere österreichische Landstadt, über welche die Herzoge immer noch gewisse Rechte beanspruchten, noch weit lebhafter als die beiden Reichsstädte Zürich und Bern die Schritte Sigmunds begrüßen, welche alle herrschaftlichen und grundherrlichen Rechte Oesterreichs vernichteten.

Auch Lucern war bemüht, nachdem es für sein eigenes städtisches Gemeinwesen die Unabhängigkeit errungen hatte, seinen Einfluß über die umliegende Landschaft auszubreiten. Es hatte mit Aufnahme von Ausbürgern begonnen; darüber

¹⁾ Eidg. Absch. I, 47, Nr. 105.

brach der Sempacher Krieg aus; während desselben eroberte es die österreichischen Aemter Habsburg am See, Rothenburg, Ruswyl und das Entlebuch und gewann dadurch den bedeutendsten Theil seines jetzigen Gebiets.¹⁾ Oesterreich war außer Stande, diese Aemter zurückzuerobern, es verpfändete im Gegentheil eines nach dem andern an Lucern. Dazu kaufte die Stadt 1407 die Grafschaft Willisau, welche die Grafen von Narberg-Valendis als österreichische Pfandschaft besessen hatten. Auf diese Weise unterwarf Lucern die obern Thäler der verschiedenen Flüsse, welche der Aare zuströmen, seiner Landeshoheit. Keine natürliche Gränze hielt es von einer weitem Ausbreitung derselben ab, so daß es hoffen durfte, sie auch über die untern Flußgebiete bis an die Aare und Reuß auszudehnen. Durch den Aufruf Sigmunds war plötzlich die Möglichkeit gegeben, diese Hoffnung zu verwirklichen. Allein durch die Bestimmungen des Vierwaldstätter Bundes war Lucern noch in ganz anderer Weise als Zürich hinsichtlich seiner Politik an die Zustimmung der drei Länder gebunden.

Die Länder aber waren einer neuen Vergrößerung der städtischen Herrschaften keineswegs günstig; denn dadurch schienen die Städte ein allzu großes Uebergewicht im Bunde zu erhalten. Als 1411 Solothurn und Appenzell sich um Aufnahme in die Eidgenossenschaft bewarben, wurde das Land Appenzell aufgenommen, die Stadt Solothurn aber abgewiesen.²⁾ Auch die Länder hatten von jeher lebhaft darnach gestrebt, ihr Gebiet und ihren Einfluß auszudehnen. Als die Genossenschaften der Thäler Uri, Schwyz und Unterwalden zu ihrem ewigen Bunde zusammentraten, erfüllten sie noch lange nicht ihre heutigen Landesgränzen. Uri trat erst 1410 in landrechtliche Verbindung mit dem Thale Urseren. Schwyz bestand anfänglich nur aus der Landschaft am Fuße des My-

¹⁾ Segeffer, Rechtsgeschichte Lucerns. I, 769 ff.

²⁾ Eidg. Absch. 7. 41, Nr. 90. 91.

then. Erst im Laufe der Zeit schlossen sich an dieses eigentliche innere Land Schwyz die sogenannten äußeren Bezirke an.¹⁾ Die bedeutendste Erwerbung war die der March. Die Appenzeller hatten sie im Kriege gegen Oesterreich erobert und schenkten sie 1405 den Schwyzern. Im Sempacher Kriege eroberte Schwyz die Waldstadt Einsiedeln und schloß 1414 ein Landrecht mit derselben. Unterwalden hatte kein Glück mit seinen Vergrößerungsplänen. Es mußte in Folge von Urtheilen eidgenössischer Schiedsgerichte sowohl dem Landrechte mit den Brienzern, worüber der langwierige Rinkenberger Handel ausgebrochen war, als auch neuerdings (1413) dem mit den Engelberger Thalleuten, welche sich von der Herrschaft des Abtes unabhängig zu machen suchten, entsagen.²⁾

Die von der Natur gesteckten Gränzen aber, innerhalb welcher sich die Länder ausbreiten konnten, waren immerhin ziemlich eng gezogen. Uri und Obwalden wußten dieselben allerdings durch ihre kühnen Züge über den Gotthard und die Unterwerfung des Livinen-Thales zu überschreiten und selbst die ganze Eidgenossenschaft zu der Eroberung des Eschentales fortzureißen; allein gegenüber der starken mailändischen Macht waren die Aussichten auf weitere Ausdehnung so ziemlich abge schnitten. Für die Eidgenossenschaft lag das Hauptfeld der Gebietserwerbungen nach Norden zu, und hier standen die Städte in vorderster Reihe. Wenn die neuen Landes theile als gleichberechtigte Glieder dem Bunde beigetreten wären, so würden die Länder der Aufnahme wohl nicht entgegen gewesen sein. Allein es waren nicht mehr die Zeiten des 14. Jahrhunderts, wo die Eidgenossen keinen größern Ehrgeiz kannten, als ihren Nachbarn die gleiche Freiheit und Unabhängigkeit zu verschaffen. Das allgemeine Streben nach Gründung und Ausbreitung einer Territorialherrschaft machte

¹⁾ Blumer, Gesch. der schweizerischen Demokratien. I, 23 ff.

²⁾ Businger, Gesch. Unterwaldens. I, 391. 303.

sich auch in den schweizerischen Verhältnissen geltend. Die Eroberung der beiden Länder Zug und Glarus, welche der ganzen Eidgenossenschaft zu gute kam, war noch in dem frühern Geiste durchgeführt worden. Durch die militärische Besetzung des Aargaus wurde eine Eroberung in die Nähe gerückt, welche ebenfalls für die gesammte Eidgenossenschaft von der höchsten Wichtigkeit war. Das österreichische Gebiet drängte sich wie ein Keil gegen ihre Mitte hin. Mit dem Erwerb desselben wurde die Verbindung zwischen Osten und Westen, zwischen den beiden wichtigsten Städten Zürich und Bern hergestellt. Aber die ganz andere Zeitrichtung tritt klar zu Tage in der gänzlich verschiedenen Art und Weise, wie diese neue Erwerbung angebahnt und ausgeführt wurde.

Von der Tagsatzung zu Beggenried ist kein Abschied vorhanden; es ist deshalb schwierig, sich von dem Gang der Verhandlungen ein Bild zu machen. Von Bern und Zürich ist überliefert, daß sie entschlossen waren, dem Könige Hilfe zu leisten; von Lucern läßt sich nichts anderes vermuthen; aber auch von den Ländern kann man annehmen, daß sie zum Kriege bereit waren. Denn es lag nicht ferne, daß die drei Städte versuchten, sich allein in den Gewinn der ganzen Unternehmung zu theilen. Von drei verschiedenen Mittelpunkten aus waren sie gegen das nämliche Gebiet vorgedrungen und hatten es immer mehr eingeengt; nun mochten sie das eingeschlossene Land als ihre gemeinsame Beute betrachten. Allein die Länder durften nicht zugeben, daß das Unternehmen ohne ihre Mitwirkung ausgeführt wurde. Ihnen mußte gerade daran liegen, die Ausführung des königlichen Befehls nicht den Städten allein zu überlassen. Wenn sie jegliche Theilnahme verweigerten, so begünstigten sie selber die einseitige Machtvergrößerung der Städte, welcher sie doch Schranken ziehen wollten. Die Parteien trennten sich also wohl weniger über die Frage, ob man dem Könige die begehrte Hilfe zusagen wolle oder nicht, als darüber, wie die Eroberung des Landes

vor sich gehen sollte. Es wurde der Antrag gestellt, daß an allem, was man im Aargau von Städten und Ländern eroberte, gemeine Eidgenossen, welche mit ihren offenen Bannern zu Felde zögen, gleichen Antheil haben sollten.¹⁾ Dieser Grundsatz war bereits bei der Eroberung des Eschenthals zur Anwendung gekommen. Offenbar gieng der Antrag von Seite der Länder aus; denn ihr Interesse fand dadurch die vollste Befriedigung. Aber die Städte konnten darauf nicht eingehen. Sie durften nicht daran denken, den Aargau allein unter sich zu theilen; wenn die Möglichkeit vorhanden gewesen wäre, würden sie die Angelegenheit gar nicht vor die Tagsatzung haben kommen lassen. Um so mehr trachteten sie darnach, die ihrem Gebiete zunächst gelegenen Landstriche in ihr ausschließliches Eigenthum zu verwandeln. Sie werden also den Antrag auf Gemeinsamkeit aller Eroberungen lebhaft bekämpft haben. Da eine Einigung der entgegenstehenden Ansichten nicht konnte herbeigeführt werden, scheinen sich nun die Länder bemüht zu haben, die Bethheiligung der Eidgenossen an dem Reichskriege überhaupt zu hintertreiben. Und wirklich einigte sich die Mehrheit der Tagsatzungsgesandten zu dem Beschlusse, daß dem Könige geantwortet werde, die Eidgenossen könnten ihm gegen den Herzog keine Hilfe zusagen, da der vor kurzem abgeschlossene fünfzigjährige Frieden mit Oesterreich entgegenstehe.²⁾

Wohl niemand mochte ernstlich glauben, daß mit diesem Beschlusse die ganze Frage erledigt sei. Denn Sigmund sowohl wie die Eidgenossen versprachen sich von der Besetzung des Aargaus zu große Vortheile, als daß sie die Angelegenheit auf diese Weise hätten von der Hand weisen lassen. Wahrscheinlich hatten sich die Städte dem Beschlusse nicht widersetzt,

¹⁾ Schiedsrichterlicher Spruch Berns vom 28. Juli 1425. Eschudi II, 163 a. Segeffer II, 71.

²⁾ Schreiben Sigmunds vom 5. April 1415 (des nächsten frittags nach sant Ambrositag). Urk. im Staatsarchiv Zürich.

weil sie dadurch Zeit erhielten, besondere Unterhandlungen anzuknüpfen. Manchen Orten, die zum Kriege entschlossen waren, mochte es übrigens erwünscht sein, durch einen Ausspruch des Königs vollständig darüber beruhigt zu werden, daß man keinen Friedensbruch begehe, obschon es allgemein anerkannt war, daß einem Geächteten gegenüber keine Verpflichtungen mehr galten.

Die zürcherischen Tagboten berichteten zu Hause, daß die Tagsatzung dem Könige keine Hilfe zugesagt habe. Darauf beschloß der Rath, gemäß dem schon in der Instruction vom 29. März ausgesprochenen Vorsatze, selbständig vorzugehen und mit Sigmund in unmittelbare Unterhandlungen zu treten. Nachdem am 3. April die Punkte waren durchberathen worden, welche die Grundlage der Unterhandlungen bilden sollten, wurden sie einer Gesandtschaft übergeben, welche dieselben dem Könige vorlegen sollte. Die Gesandten waren der Altbürgermeister Heinrich Meis und die beiden Rathsmitglieder Felix Manesse und Conrad Täscher.¹⁾ Sie baten zuerst den König, daß er ihre Stadt während des Krieges möge stille sitzen lassen. Nachdem der Rath selber sich zur Hilfe vollkommen bereit erklärt hatte, ist nicht recht klar, aus welchem Grunde Zürich diese Bitte an die Spitze seiner Begehren stellte. Jedenfalls konnte es zum Voraus wissen, daß Sigmund dieselbe nicht annahm. Die Gesandten waren darum angewiesen, den Friedebrief vorzulegen, welcher die Bestimmungen des fünfzigjährigen Friedens enthielt. Da derselbe nach dem Beschlusse der Tagsatzung der Theilnahme am Kriege im Wege stand, so wurde der König ersucht, ein Fürstengericht zu berufen, welches darüber sein Urtheil abgeben sollte. Hierauf legten sie die Bedingungen vor, an welche sie im Falle eines günstigen Urtheils der Fürsten die Hilfleistung knüpften. Sie warben

¹⁾ Eidg. Absch. I, 48, Anm. 2. Müller III, 49 nennt den dritten Conrad Escher.

für die Stadt um die Freiheit, nicht vor das königliche Hofgericht geladen zu werden; sie baten den König um einen Brief, worin er erkläre, daß die Hilfe, die sie ihm wider den Herzog zusagten, ihnen in künftigen Zeiten an ihren Freiheiten und Herkommen gegen Kaiser und Reich keinen Schaden zufügen solle. Der König sollte versprechen, keine Richtung aufzunehmen, ohne die Zürcher einzuschließen; durch dieselbe sollten die Bestimmungen des fünfzigjährigen Friedens wieder in Kraft treten, wenn es nicht etwa dem Könige gelingen sollte, noch günstigere auszuwirken. Gegen spätere Angriffe des Herzogs oder jemand anders baten sie sich die königliche Hilfe aus. Sigmund sollte dafür sorgen, daß ihnen die Reichsstädte während des Krieges um ihr Geld Korn, Salz und andere Kaufmannschaft zugehen ließen. Mit der wichtigsten Bedingung rückten die Gesandten zuletzt heraus. Sie baten den König, daß er ihnen vergönne, alle Schlösser, Länder und Leute, die sie durch Waffengewalt oder durch gütliche Uebereinkunft eroberten, zu besetzen und zu Händen des Reiches inne zu haben, und daß er ihnen verspreche, ohne den Willen Zürichs keines derselben anderweitig zu verleihen. Dadurch wollten sie zum Voraus ihren Antheil an den Eroberungen in Sicherheit bringen; dem Antrag auf gemeinsamen Besitz konnten sie alsdann den bereits erworbenen Rechtstitel entgegen stellen.¹⁾

Sigmund beeilte sich, dem Wunsche Zürichs nach Einberufung eines Fürstengerichts nachzukommen. Denn sein eigener lebhafter Wunsch war, daß die Eidgenossen sobald als möglich zum Angriffe gegen Herzog Friedrich übergehen möchten. So lange aber die Stellung, welche die Eidgenossenschaft zu dem Aufrufe des Königs einnahm, durch den Beschluß der Beggenrieder Tagsatzung bezeichnet war, konnte daran nicht gedacht werden. Vor allem mußte dieser Beschluß

¹⁾ Eidg. Absch. I, 48, Num. 2.

durch einen Ausspruch des Fürstengerichts hinfällig gemacht werden; dann erst ließ sich hoffen, auf neuer Grundlage die Unterhandlungen dem erwünschten Ziele entgegenzuführen. Das Fürstengericht fand am 5. April statt.¹⁾ Sigmund berief zu demselben die Kurfürsten, die geistlichen und weltlichen Fürsten, die Grafen und Herren des Reiches, welche zu Constanz anwesend waren, außerdem Lehrer der geistlichen und weltlichen Rechte und die Gesandten Englands, Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Polens und Böhmens. Er legte ihnen eine Abschrift des fünfzigjährigen Friedens vor und setzte ihnen die Besorgnisse der Eidgenossen auseinander, wie sie nämlich befürchteten, einen Friedensbruch zu begehen, wenn sie dem Könige wider den Herzog Hilfe leisteten. Die Fürstengingen von der Annahme aus, daß die Eidgenossen Angehörige des Reiches seien. Als solche aber waren sie verpflichtet, dem Könige den verlangten Beistand gegen Friedrich von Oesterreich zu gewähren. Es wurde ihnen die feierliche Versicherung gegeben, daß niemand das Recht habe, sie deshalb auf gerichtlichem, oder auf irgend einem andern Wege zu belangen. Ferner wurde darauf aufmerksam gemacht, daß der fünfzigjährige Frieden kein Bündniß zwischen dem Herzog und den Eidgenossen begründet habe. In der That war derselbe, wie der sieben- und der zwanzigjährige Frieden von 1389 und 1394, nur eine Verlängerung des Waffenstillstandes, der nach dem Sempacher Kriege war abgeschlossen worden. Die Herzoge von Oesterreich, die sich außer Stande sahen, für die

¹⁾ Schreiben Sigmunds an alle Eidgenossen. Constanz, des nächsten freitags nach sant Ambrosi tag. — Urf. im Staatsarchiv Zürich. — Ein gleichlautendes Schreiben ist vom 15. April datiert, des nächsten Montags nach St. Liburtien Tag im Aprillen. — Merkwürdiger Weise erklärt Sigmund auch darin, daß er „auf heute Datum des Briefs“ die Reichsfürsten berufen habe. Gestützt auf dieses Schreiben wurde bisher der 15. April als Tag des Fürstengerichts angenommen. Tschudi II, 13a. — Müller III, 48. — Uebli, über die Stellung Sigmunds zu den Eidgenossen, bei Kopp, Geschichtsblätter II, 80.

Niederlagen bei Sempach und Näfels Rache zu nehmen, erkannten nothgedrungen den durch den Krieg geschaffenen Zustand auf die bestimmten Jahre an. Aber selbst wenn der Frieden als ein eigentliches Bündniß müßte angesehen werden — urtheilte das Gericht — so müßte er dennoch dem Befehle des Königs weichen. Denn nach geistlichem wie nach weltlichem Recht stand es fest, daß bei allen Bündnissen, welche im Reiche geschlossen wurden, der jeweilige Pabst und Kaiser oder römische König ausgenommen war, mochte es ausdrücklich gesagt sein oder nicht. Kein Reichsangehöriger, wer er auch sein mochte, durfte ein Bündniß eingehen, das sich gegen den römischen König, seinen rechten, ordentlichen und natürlichen Herrn richtete; denn vor und nach allen und jeglichen Bündnissen war jedermann dem König verbunden.

An dieses Urtheil knüpfte nun Sigmund abermals in seiner Gewalt als römischer König den Befehl, ihm und dem Reiche gegen den Herzog Friedrich beizustehen.

Zürich hatte dem Grafen von Toggenburg versprochen, daß es den König so schnell als möglich von dem Beschlusse der Tagsatzung benachrichtigen wolle.¹⁾ Es soll auch in der That eine eidgenössische Gesandtschaft beauftragt worden sein, den Beggenrieder Beschluß dem Könige zu überbringen.²⁾ Diese müßte ungefähr um dieselbe Zeit, wie diejenige Zürichs nach Constanz gekommen sein. Aus einem Schreiben Sigmunds³⁾ erfährt man, daß Boten von Zürich und Lucern zugegen waren, als das Fürstengericht sein Urtheil verkündigte. Nun bleibt zweifelhaft, ob Zürich mit Lucern von der Tagsatzung beauftragt wurde, Bericht zu erstatten und ob es den Antrag auf Abhaltung eines Fürstengerichts im Namen der Eidgenossen oder nur von sich aus stellte.

1) Eidg. Absch. I, 48, Num. 1.

2) Justinger, 295.

3) Vom 16. Mai 1415, des nächsten Donnerstags vor dem h. pfingstag. Urf. im Staatsarchiv Zürich.

Am 6. April ¹⁾ erhielten die zürcherischen Gesandten die urkundliche Gewährung aller vorgebrachten Bedingungen. Also sollte die Hilfe, welche Zürich dem Könige leistete, seinen Freiheiten keinerlei Schaden bringen. Ueber die genommenen Städte oder Schlösser durfte es Amtmänner kiezen; sie sollten ewiglich bei dem Reiche verbleiben und, wie es sich gebührte, huldigen und schwören. Sigmund versprach, keinen Frieden mit dem Herzog zu machen, ohne Zürich darin aufzunehmen. Er gebot allen Reichsunterthanen, der Stadt die nöthige Zufuhr zu gestatten. Die Gesandten erhielten sogar mehr, als sie begehrt hatten.²⁾ Es wird aber nicht gesagt, worin dieses „mehr“ bestanden habe. Vielleicht gab ihnen Sigmund das Versprechen, sie mit dem freien Amte zu belehnen. Die förmliche Belehnung mit dem eroberten Lande war jedenfalls mehr als die bloße Anerkennung des Besitzes. Die Gesandten hatten die Vollmacht erhalten, dem Könige die Hilfe Zürichs zu versprechen, sobald ihnen die verlangten Bedingungen wären zugestanden worden; sie säumten nun nicht länger, die Bereitwilligkeit ihrer Stadt zu erklären. Nachdem sie die verschiedenen Briefe, welche die neuen Freiheiten und Zugeständnisse enthielten, heimgebracht hatten, stand auch der Rath nicht mehr an, den König seines Beistandes zu versichern. Am 11. April erklärte er, daß es nichts als billig sei, Sigmund gegen den Herzog zu unterstützen.³⁾

Ob auch Bern und Lucern ähnliche Gesandtschaften nach Constanz abordneten, um sich gegenüber den Forderungen der Länder ihren Gebietszuwachs im Voraus zu sichern, ist nicht bekannt.

Nach dem Urtheile des Fürstengerichts war der Zusammentritt einer neuen Tagsatzung nothwendig geworden, denn der bisherige Grund, warum sich die Eidgenossen von dem

¹⁾ Samstag vor quasimodogeniti. Urk. im Staatsarchiv Zürich.

²⁾ Eidg. Absch. I, 49, Anm. 2.

³⁾ Eidg. Absch. I, 49, Anm. 2.

Reichskriege fernhielten, war dahingefallen. Sigmund wird alles aufgeboten haben, um eine rasche Entscheidung herbeizuführen. Aber auch die Länder mögen die schleunige Festsetzung eines zweiten Tages betrieben haben; sie hatten von den Unterhandlungen gehört, welche Zürich, vielleicht auch Bern, mit Sigmund führte, und deren Ergebnis ihre Wünsche nach Gemeinsamkeit aller Eroberungen zu nichte machte. Sie mögen eine Zusammenkunft der Tagboten verlangt haben, um über diese besondern Schritte Auskunft und Rechtfertigung zu erhalten.

Die Tagsatzung kam in Schwyz, dem Haupte der Länder, zusammen,¹⁾ sehr wahrscheinlich in der zweiten Woche des Aprils. Auch über die Verhandlungen dieses Tages giebt kein Abschied sichere Anhaltspunkte. Man erfährt nur im allgemeinen, daß die gemeinschaftliche Eroberung Hauptgegenstand derselben war.²⁾ Die entgegengesetzten Ansichten darüber mögen sich unterdessen näher gekommen sein. Die Länder werden wohl eingesehen haben, daß der Grundsatz der Gemeinsamkeit nicht auf das ganze zu besetzende Land konnte angewandt werden; dem Bedürfnis der Städte nach Ausbreitung des eigenen Gebiets mußte Rechnung getragen werden. Anstatt daß sämtliche Eidgenossen den ganzen Aargau gemeinschaftlich besetzen sollten, neigte man sich jetzt zu der Ansicht, daß jedes Ort zu alleinigem Besitze behalten dürfe, was es allein und ohne Mithilfe der übrigen erobere. Was gemeinsam erobert würde, sollte auch unter gemeinsamen Besitze fallen. Da die Städte die nächsten Nachbarn des zu besetzenden Gebietes waren, so konnten sie sich mit diesem neuen Grundsatz

¹⁾ In den eidg. Absch. ist über einen Tag zu Schwyz nichts enthalten; weder Justinger in seiner Berner Chronik, noch Reichenthal und Stumpf in ihren Beschreibungen des Constanzer Concils erwähnen seiner. Die einzige Nachricht findet sich in dem Schiedspruche von 1425. Tschudi II, 163a. Segeffer II, 74. Es bleibt aber unbestimmt, wann er stattgefunden hat.

²⁾ Schiedspruch von 1425, a. a. O.

sehr wohl befreunden.¹⁾ Er konnte ihnen unter Umständen die Möglichkeit geben, den Ländern in der Besitzergreifung gänzlich zuvorzukommen. Die Länder aber mögen die ihnen daher drohende Gefahr der Ausschließung nicht übersehen und ihre Maßregeln dagegen getroffen haben. Vielleicht wurde bestimmt, was sie den drei benachbarten Städten eigenthümlich überlassen wollten und was sie zu gemeinschaftlichem Besitze wünschten. Die Bestimmungen scheinen aber nicht ganz klar und endgiltig gewesen zu sein; ein Beweis dafür sind die Streitigkeiten, die nachher zwischen den Orten über die Beute ausbrachen.

Der Theilnahme am Reichskriege stand nunmehr nichts weiter im Wege; die Bedenkllichkeiten hinsichtlich des fünfzigjährigen Friedens waren beseitigt und die verschiedenen Parteien hatten sich über die Art der Ausführung verständigt. Aber noch immer zögerten die Eidgenossen, indem sie noch weitere Garantien und Privilegien von Seite Sigmunds erwarteten. Nachdem Bern und Zürich durch besondere Schreiben die Gewährung aller Bedingungen erhalten hatten, an welche sie ihre Hilfe knüpften, erließ Sigmund noch verschiedene Briefe theils an alle Eidgenossen, theils an einzelne unter ihnen, durch welche er ihren gesammten staatlichen Verhältnissen eine neue Grundlage bereitete. Durch die Aechterklärung hatte Herzog Friedrich alle seine Rechte und Besitzungen verloren; an seine Stelle trat überall Kaiser und Reich; die österreichischen Länder, Landstädte, Pfandschaften und Lehen wurden Reichslande, Reichsstädte, Reichspfandschaften und Reichslehen. In einer Reihe von Urkunden bestätigte nun Sigmund die neugeschaffenen Verhältnisse.

¹⁾ Uebi (bei Kopp, Geschichtsklätter II, 102) glaubt, die Städte und durch diese Sigmund hätten gesucht, die Länder mittels Antheil an der gemeinschaftlichen Eroberung zur gewünschten Willfährigkeit zu bewegen. Nach meiner Ansicht verhält es sich gerade umgekehrt: nicht die Städte waren es, welche den Antrag auf Gemeinschaftlichkeit stellten, sondern die Länder.

Der weitaus größte Theil des Gebietes, welches die eidgenössischen Orte nach und nach zusammengebracht hatten, war österreichisches Besitzthum gewesen; es waren daraus meistens Pfandschaften geworden, auf deren Wiederlösung sich aber Oesterreich immer das Recht vorbehalten hatte. Nun gebot Sigmund allen Eidgenossen in dem nämlichen Schreiben vom 5. April, in welchem er das Urtheil des Fürstengerichts verkündete, daß sie die Schlösser oder andere Besitzungen, die sie von Oesterreich als Pfänder besaßen, nie mehr der Herrschaft sollten zu lösen geben, sondern daß sie die Wiederlösung immer dem Reiche gestatteten.¹⁾ Sigmund erließ dasselbe Schreiben noch einmal am 15. April. In einem andern Briefe von dem nämlichen Tage an die sechs Orte Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden, Zug und Glarus²⁾ wiederholte er nochmals den genannten Befehl. Mit allen ihren bisherigen Besitzungen sollten sie fortan zum Reiche gehören. Dem Hause Oesterreich sollten sie in keinerlei Weise mehr gehorsam sein, weder mit Steuern, Gerichten, Diensten, Pfründen, Rechten, die es etwa beanspruchte, noch mit den Eroberungen, die sie über dasselbe gemacht hatten. Mit der Lösung aller Pfänder sollten sie sich nur an das Reich halten und dabei unwider-
ruflich zu ewigen Zeiten bleiben.

Die Stadt Lucern scheint bald nach Zürich dem Könige ihre Hilfe versprochen zu haben, denn sie erhielt zwei besondere Schreiben ebenfalls vom 15. April, worin sie die gleichen Zusicherungen wie Bern und Zürich empfing.³⁾ Sigmund bestätigte ihr alle bisher empfangenen Freiheitsbriefe. Alle Ansprüche, welche Friedrich etwa noch zu haben meinte oder noch gewinnen sollte, erklärte er für null und nichtig. Lucern erhielt das Recht, über alle Schlösser und Städte, die es erobern würde, Amtmänner zu setzen.

¹⁾ Stumpf, 45. — Eschudi, II, 13 a.

²⁾ Stumpf, 48. — Eschudi, II, 14 a.

³⁾ Segeffer, I, 289, 291.

Nach solchen Erklärungen und Zusicherungen konnten sich die Eidgenossen nicht wohl länger vom Kriege fern halten. Aber noch ein anderes Verlangen sollen sie an Sigmund gestellt haben; da es nämlich nicht ihr eigener Krieg war, und da sie jeden Anschein vermeiden wollten, als wenn sie aus eigenem Antriebe gegen den Herzog zu Felde zögen, damit man ihnen um so weniger einen Friedbruch vorwerfen könne, sollen sie von dem Könige die Auszahlung eines Soldes begehrt haben.¹⁾ Darauf scheint aber Sigmund nicht eingegangen zu sein. Dagegen wird berichtet,²⁾ er habe den Eidgenossen versprochen, daß sie alle Eroberungen, welche sie zu Händen des Reiches machten, selber inne halten, nutzen und nießen dürften, bis sie für alle Kriegskosten befriedigt wären. Nach einem andern Berichte³⁾ soll er den Eidgenossen die Mannschaft der eroberten Länder überlassen haben, während er Nutzen und Einkommen dem Reiche vorbehielt. Zum Zeichen aber, daß der Krieg ein Reichskrieg sei, bestimmte er seinen Rath und Kammermeister, den Herrn Conrad von Weinsberg, daß er mit reißigem Zeug zu dem Heere der Eidgenossen stoßen sollte, um neben ihren Bannern das Banner des heiligen Reiches aufzuwerfen. Derselbe erhielt zugleich den Auftrag, von allen eroberten Schlössern und Städten im Namen des Königs die Huldigung abzunehmen. Denn alle Eroberungen sollten in Zukunft ewiglich bei dem Reiche verbleiben.⁴⁾

Man muß wohl unterscheiden zwischen den Eroberungen, welche die Eidgenossen in früherer Zeit gemacht hatten, und denjenigen, welche sie erst noch ausführen sollten. Nur jene waren es, in deren Besitz Sigmund die Eidgenossen bestätigte; die letztern sollten dem Reiche anheimfallen, und es hieng von

1) Stumpf, 46.

2) Stumpf, 48.

3) Tschudi, II, 16 a.

4) Segeffer, I, 289, aus der Urk. Sigmunds an Lucern vom 15. April.

erst noch kommenden Umständen ab, ob die Eidgenossen sie ebenfalls in ihr ausschließliches Eigenthum verwandeln konnten.

Nachdem die Orte alle wünschbaren Garantien erhalten hatten, scheinen sie ein jedes besonders rasch die nöthigen Schritte für den Beginn des Krieges gethan zu haben. Es verlautet nichts davon, daß die zu Schwyz versammelten Gesandten eine gemeinsame Kriegserklärung erlassen hätten.¹⁾ Auch sollen die sechs Orte Zürich, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus sich noch auf einem besondern Tage vereinbart haben, Gemeinschaft in eroberten Landen mit einander zu halten. Jedoch fehlen die urkundlichen Belege.²⁾

Während die Eidgenossen sich langsam zur Ausführung des königlichen Gebotes anschickten, konnten sich die aargauischen Herren und Städte gegenüber der drohenden Besetzung über keine gemeinsamen Schritte verständigen. Die Städte hatten vorgeschlagen, daß der gesammte Aargau ein Bündniß mit den Eidgenossen schließe; allein auf einem gemeinschaftlichen Tage zu Suhr verwarfen die Herren diesen Vorschlag. Zu spät faßten nun die vier aargauischen Städte für sich den Entschluß, den Schutz und Schirm nicht eines einzelnen Ortes, sondern der gesammten Eidgenossenschaft nachzusuchen. Denn ihre Gesandten begegneten schon den anrückenden Eidgenossen.³⁾

Bern hatte von Anfang an nicht die Bedenklichkeiten der übrigen Orte gekannt; es war zuerst zum Kriege entschlossen gewesen, und seine besondern Verhältnisse zu der österreichischen Herrschaft im Aargau hätten ihm schon Veranlassung genug gegeben, den Krieg zu erklären.⁴⁾ Gleichwohl wollte auch

¹⁾ Vgl. Eschudi, II, 16 a. — Müller, III, 50 sagt, daß die Eidgenossen auf einer dritten Tagsatzung zu Schwyz einen Brief des Königs vom 15. April empfangen hätten, die Fehde aber sollten sie schon am 12. April (Freitag nach Quasi modo) gesandt haben. Diese beiden Angaben sind unvereinbar.

²⁾ Stumpf, 49 a.

³⁾ Lauffer, helv. Gesch. IV, 341. — Müller, III, 50.

⁴⁾ Justinger, 295.

Bern nicht angreifen, bevor es nicht von König und Concil die dringendsten Mahnungen erhalten hatte und bevor nicht ausdrücklich erklärt wurde, daß dadurch weder göttliche noch menschliche Rechte verletzt würden. Das war nun alles geschehen. Unterdessen war Bern nicht unthätig geblieben; es hatte alle Kriegsvorbereitungen getroffen, um in dem gegebenen Augenblicke sofort die Eroberung ausführen zu können. Bereits am 4. April hatte es Biel gemahnt, ihm treffliche Hilfe zu senden und mit denen von Nidau, Ligerz und andern für Solothurn hinunter und zu Wangen über die Aare gegen den Aargau zu ziehen. ¹⁾ Ähnliche Mahnung ergieng an den Grafen Conrad von Freiburg, Herrn zu Neuenburg, ²⁾ und an die Stadt Solothurn. Alle nähern Angaben über den Tag des Ausmarsches, über den Oberbefehlshaber, die Anzahl der Truppen fehlen. Das erste Ziel des bernischen Heeres und seiner Verbündeten war Zofingen. ³⁾ Nachdem das bernische Belagerungsgeschütz der Stadt kräftig zugesetzt hatte, zeigte sie sich bald zur Uebergabe geneigt. Freiherr Johann von Rüfegg, Herr zu Bottenstein, Schultheiß, versuchte vergebens, sie für entschlossenen Widerstand zu begeistern. ⁴⁾ Von Seite des Herzogs war kein Entsatz zu hoffen; dagegen stellte Bern die günstigsten Bedingungen. Es schien gerathen, den Weg

¹⁾ Blösch, Gesch. von Biel I, 191.

²⁾ Königshofen=Justinger, im Archiv des hist. Ver. des Cantons Bern IV. — Nimen eines Ergöuwers bei Tschudi II, 28 a. — v. Liliencron, die historischen Volkslieder der Deutschen, I, 208.

³⁾ Justinger, 296. — Stumpf, 48 a. — v. Dillier, Gesch. Berns, II, 33. — v. Liliencron, a. a. O.

König Sigmund und auch sin rat
und von Friburg graf Kunrat
die wissent wol, wie der adler
für Zofingen zoch und der her!

Wahrscheinlich aus dieser Stelle folgert Tschudi II. 12 b, daß Conrad in ähnlicher Weise bei den Bernern das Reichsbanner führte, wie Conrad von Weinsberg bei den Züchern und den übrigen Eidgenossen.

⁴⁾ Lauffer, IV, 345.

der gütlichen Uebereinkunft einzuschlagen, so lange es noch Zeit war, und ehe man genöthigt war, sich auf Gnade und Ungnade zu unterwerfen. Der Capitulationsbrief Zofingens ist vom 18. April datiert. ¹⁾ Schultheiß, Rath und ganze Gemeinde der Stadt Zofingen sollen die Herzoge von Oesterreich auf ewig als ihre Herren absprechen und aufgeben. Sie schwören, dem heiligen Reiche als eine rechte, freie und unbedröngene Reichsstadt und darnach der Stadt Bern ganze Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Schaden zu wenden und ihren Nutzen zu fördern. Zofingen soll der Herren von Bern offenes Haus sein wider jedermann, und in allen ihren Nöthen ihnen beholfen sein. Alle frühern Eide, Bünde und Gelübde sollen nichtig sein. Die von Zofingen sollen ohne Wissen und Willen Berns weder sich noch ihre Stadt jemals dem Reiche und der Stadt Bern entfremden. Alle Rechte, welche die Herrschaft Oesterreich in und an Zofingen gehabt hat, die sollen alle denen von Zofingen bleiben, und weder Herren, Städten, Ländern, noch jemand anderm zu Theil werden, weil die von Bern ihnen das im Namen und an Statt des heil. Reiches wohl gegönnt haben. Einzig das Geleitsrecht behält sich Bern vor. Bern gelobt ihnen, alle ihre Freiheiten, Rechte und guten alten Gewohnheiten, die sie von Königen und Kaisern, oder von der Herrschaft Oesterreich erworben haben, stäts und fest zu halten und sie daran nicht zu bekümmern. Auch etwaige neue Gnaden und Freiheiten will es ihnen gönnen und sie dabei schirmen. Bern soll ihnen in allen ihren Nöthen berathen und beholfen sein; doch sollen die von Zofingen keinen Krieg anfangen ohne Wissen und Willen ihrer Herren von Bern. Die Eide sollen alle fünf Jahre erneuert werden; wenn solches aber auch nicht geschieht, so soll doch alles, was man geschworen hat, ewiglich bestehen. Bern be-

¹⁾ Donstag nechst vor sant Georgen tag. — Urkunde im Staatsarchiv Arau. — Lauffer, IV, 348.

hält sich das Reich und seine bisherigen Verbündeten, Zofingen bloß das Reich vor.

Der Reversbrief Berns ist von demselben Tage. Schultheiß, Rath, die Zweihundert und die ganze Gemeinde der Stadt Bern geloben darin, die von Zofingen, nachdem sie im Namen des Reiches ihnen gehuldet und geschworen haben, bei allen Rechten und Freiheiten bleiben zu lassen. Alle Rechte, welche die Herrschaft Oesterreich in und an der Stadt Zofingen gehabt hat, die sollen alle denen von Zofingen gänzlich verbleiben, nichts ausgenommen, denn allein das Geleit. 1)

Die beiden letzten Artikel, welche Bern noch besonders bestätigte, waren für die künftige Stellung Zofingens die wichtigsten. Sie garantierten ihm die vollständig unabhängige Verwaltung seines Gemeinwesens, indem Bern bloß die Leitung der äußern Angelegenheiten beanspruchte. Zofingen gewann durch den Wechsel der Herrschaft; denn es blieb nicht nur im Genuße der Rechte, welche es selber schon früher von Oesterreich erworben hatte, sondern es erhielt sämtliche Rechte Oesterreichs geschenkt. Es war das eine Bevorzugung, die nur ihm, nicht aber auch den übrigen aargauischen Städten zu Theil wurde.

Wie Zofingen und hernach auch die übrigen Städte keinen ernstlichen Widerstand versuchten, 2) so beeilte sich auch

1) Staatsarchiv Bern. Freiheitenbuch, 299 a.

2) Aller hilfe stund das Ergöw bloß,
 der überlast was inen zgroß.

v. Liliencron, a. a. O. — Der Verfasser der „Reime“ lobt übrigens die Städte:

Die von Ergöw ducht verdroßen,
wenn si mit papier wärind erschossen.
Sin und har schreib man briesen vil;
wer umb briefer stet usgeben wil,
der ist sicher vor büchsenstein!
Im Ergöw ist kein stat so klein,
si ist vorhin worden besessen.

U. a. O. I, 269. — Hingegen tadelt er den Adel

die große Mehrheit des aargauischen Adels, seine Burgen durch eine friedliche Uebereinkunft vor der Zerstörung zu retten. Am demselben 18. April ergaben sich Hans von Liebegg mit seinem Schlosse Liebegg, und Hans Rudolf von Reinach mit seinem Schlosse Trostburg an Bern. Liebegg und Trostburg sollten offene Häuser für Bern sein. Ohne Wissen und Willen des letztern wollten sie dieselben nicht vom Reiche und von der Stadt entfremden. Wenn Bern oder die Eidgenossen in ihren Kriegen eine der Burgen besetzten, so sollten sie es in ihren eigenen Kosten thun, wenn aber Liebegg oder Trostburg um Hilfe bitten, so soll es auf ihre Kosten gehen. Bern gelobte, beide Schlösser bei allen ihren Freiheiten, Rechten, Lehen und Pfandschaften zu schirmen. ¹⁾

In der Nähe Zofingens lagen die Wiken, vier Burgen auf einem Fels; drei derselben ergaben sich an Bern; die vierte, welche Thüring von Büttikon besaß, wurde von den Lucernern eingenommen. Aber erst am 6. December 1415 erklärte Frau Amphalisa von Narburg, daß sie mit Wissen und Willen ihres Mannes, Henmans von Rüzegg, ihres rechten Vogtes, mit der hintern Beste Wiken an Bern schwöre, unter den nämlichen Bedingungen wie Liebegg und Trostburg. Amphalisa war in erster Ehe mit Rudolf von Büttikon verheirathet gewesen, und hatte die beiden hintern Burgen ihrem zweiten Manne mitgebracht. ²⁾

Von Zofingen zog das bernische Heer vor Narburg, ³⁾ hier scheint auch die solothurnische Mannschaft zu demselben

Ich kriegte gerne mit dem adel,
warumb si den pfawenwadel
selbs hand so bert gehulsen rupfen.

I, 270. — Vgl. Klingenberger Chronik, 178.

¹⁾ Staatsarchiv Narau. Dokumentenbuch Lenzburg I, 288. Dokumentenbuch Trostburg, I.

²⁾ Justinger, 296. — Segesser I, 675, 677.

³⁾ Verstärkt durch 65 Zofinger. Lauffer, IV, 353. — Müller, III, 53.

gestoßen zu sein. Denn während Solothurn in der Uebergabsurkunde Zofingens nicht genannt wird, erscheint es neben Bern in derjenigen Narburgs. Schloß und Städtchen Narburg befanden sich als österreichische Pfandschaft in der Hand des Edelknechts Johann Kriech. Auch er sah bald ein, daß nicht anders Rettung möglich war, als durch Capitulation. Also stellte er am 20. April ¹⁾ seinen Brief aus.

Hans Kriech versprach, Narburg von einem Schultheißen von Bern im Namen des heiligen Reiches als Lehen zu empfangen. Er gelobte, Bern und Solothurn mit der Weste, als mit ihrem offenen Hause gewärtig zu sein. Die beiden Städte sollten weder Zoll noch Geleit geben. Kriech versprach, mit der Lösung des Schlosses und mit allen seinen Rechten Bern und niemand anders gehorsam und gewärtig zu sein. Dagegen gelobten Bern und Solothurn, ihn bei allen seinen Rechten und Freiheiten zu schirmen.

Zwischen Narburg und Olten lagen die beiden Schlösser Wartburg, welche einem von Hallwil gehörten. Derselbe hatte sie durch Bauern der benachbarten Dörfer besetzen lassen; als aber eine bernische Streifschaar die Uebergabe verlangte, und den Bauern drohte, ihre Dörfer zu verbrennen, wenn sie nicht sogleich sich fügten, da siegte die Liebe zu dem eigenen Besitz über die Treue gegen den Herrn. Die beiden Schlösser wurden sofort verbrannt. ²⁾

Von Narburg rückten die Berner und ihre Verbündeten vor Narau und begannen die Stadt mit ihrer großen Büchse zu beschießen. Ein ernstlicher Widerstand wurde auch hier nicht

¹⁾ Am samstag nächst vor sant Jörien tag. Staatsarchiv Bern, Freiheitenbuch 171. — Staatsarchiv Narau, Dokumentenbuch Narburg, 27. — Müller III, 54 erzählt, die Berner hätten dem Kriech nichts anhaben können, sie seien aber doch weiter gezogen, um den Fortgang der Landeseinnahme nicht aufzuhalten, da sie vernommen hätten, daß die übrigen Eidgenossen auch ausgezogen seien.

²⁾ Justinger, 296. — Stumpf, 48.

versucht. Zwar erwiederte Narau das Feuer und schoß einige Male heraus; ¹⁾ aber bald beschloß die Mehrheit des Rathes, die Gnade Berns nachzusuchen. Narau ergab sich an einem Donnerstag Vormittags; wahrscheinlich am 18. April. ²⁾ Der Capitulationsbrief ist vom 20. April. ³⁾ Der Hauptpunkt, worin er von demjenigen Zofingens abweicht, ist der, daß Narau verspricht, mit allen Rechten, welche die Herrschaft Oesterreich in der Stadt gehabt hat, allein Bern gehorsam zu sein, während Bern alle österreichischen Rechte an Zofingen überließ. Die übrigen Punkte enthalten in den nämlichen Worten die nämlichen Bedingungen, nur mit dem Unterschiede, daß Narau den beiden Städten Bern und Solothurn schwört, Treue zu leisten. Also mußte Narau den beiden Städten in allen Kriegen auf eigene Kosten zu Hilfe ziehen; von sich aus durfte es keine Kriege beginnen; nur gegen plötzliche Gefahr durfte es Nothwehr gebrauchen; in allen übrigen Fällen übernahmen Bern und Solothurn den Schirm. Berner und Solothurner sollten zu Narau geleitsfrei sein; Bern erhielt das Recht, das den Narauern verpfändete Geleit zu lösen. Dagegen versprachen Bern und Solothurn, die Stadt Narau bei ihren Freiheiten zu schirmen, auch bei den neuen, die sie noch erwerben möchten. Narau blieb im Genuße aller Lehen, welche es von der Herrschaft Oesterreich empfangen hatte, oder die es pfandweise besaß; doch sollte es alle diejenigen Lehen, welche

¹⁾ Justinger, 296. — Stumpf, 48. — Tschudi II, 18 a. — v. Liliencron I, 268.

²⁾ Meier, Benner und Hauptleute von Biel meldeten nach Hause, ipsa die Jovis, daß sich an demselben Tage Narau auf des römischen Königs und der lieben Eidgenossen von Bern Gnade ergeben habe, und daß man auf morgen vor Lenzburg zu ziehen gedanke, um zu versuchen, ob es ihnen werden möge. — Stadtarchiv Biel CXX, 324.

³⁾ Samstag vor St. Georgen Tag. Staatsarchiv Narau. — Lauffer IV, 354. — Justinger, 296: „Und wann die vorgenannten städt all im Ergäuw an der missethat ihres herrn unschuldig warent, darumb hatt man erbärmde über jedermann.“

von Oesterreich herrührten und welche in den Gebieten, Twingen und Bännen Berns gelegen waren, von einem Schultheißen von Bern im Namen des Reiches zu Lehen empfangen. Schließlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß, während sich Aarau in den Schirm der beiden Städte Bern und Solothurn begab, die österreichischen Rechte doch nur an Bern allein übergiengen. Bern wollte die landeshoheitliche Gewalt mit niemand theilen.

An demselben Tage wie Aarau ergab sich auch das Städtchen Lenzburg, ¹⁾ unter den ganz gleichen Bedingungen. Seine Stellung zu Bern blieb wesentlich dieselbe, wie sie zu Oesterreich gewesen war; denn Bern bestätigte ihm alle Rechte und Freiheiten, die es von Kaiser und Reich und von der Herrschaft erworben hatte. Aber das Schloß Lenzburg war zu kräftiger Gegenwehr entschlossen; hoch auf einem freistehenden Hügel gelegen, spottete es aller Anstrengungen der Belagerer und selbst das berühmte Belagerungsgeschütz der Berner konnte nichts ausrichten. ²⁾

Hans Schultheiß, österreichischer Vogt zu Lenzburg, besaß in Pfandschafts Weise die wichtigsten landeshoheitlichen Rechte in der Grafschaft Lenzburg. Auf der Burg zu Lenzburg gehörte ihm ein Thurm, der von seinem Erbauer Harburg genannt wurde, sammt darunter liegendem Haus und Hoffstatt als Burglehen. In der Stadt besaß er als Pfand das Schultheißenamt sammt dem Pfundzoll und dem Hoffstattzins; in der Grafschaft gehörte ihm hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Die Berner, welche Stadt und Grafschaft besetzten, hatten sich vor allem mit ihm über die gegenseitigen Rechte und Ansprüche auseinanderzusetzen.

Um dieselbe Zeit belagerten und eroberten die Zürcher

¹⁾ Der Capitulationsbrief ist ebenfalls von Samstag vor Georg. Staatsarchiv Aarau, Dokumentenbuch Lenzburg I, 41 — 50.

²⁾ Justinger, 298. — Stumpf, 48.

und Lucerner das zwei Stunden entfernte Mellingen. Bei ihrem Heere befand sich Conrad von Weinsberg als Statthalter des Königs mit dem Reichsbanner. Dieser kam herüber und brachte zwischen dem Schultheißen von Lenzburg und den Bernern eine Uebereinkunft zu Stande in Betreff der Pfandschaften, welche der Schultheiß von Oesterreich besaß. Alle Angehörigen der Herrschaft und Bese Lenzburg hatten Bern den Huldigungseid schwören müssen. Aber unbeschadet demselben wurde ein jeglicher aufgefordert, dem Schultheißen seinen Zins, Renten, Nutzen und Fälle zu geben. Schultheiß und Räte von Bern erklärten am 11. Mai 1415, daß es bei den damals getroffenen Beredungen bleiben solle.¹⁾ Die hohen und niedern Gerichte jedoch, welche in die Grafschaft Lenzburg gehörten, sammt dem Pfundzoll und dem Hofstattzins in der Stadt Lenzburg zogen sie zu ihren Handen.²⁾ Aber am 4. Juli bestätigte Sigmund dem Hans Schultheiß alle Freiheiten, die er von Kaiser und Königen, und alle Lehen, Pfandschaften und Briefe, die er von der Herrschaft Oesterreich erworben hatte,³⁾ und noch am 3. April 1417 verließ er ihm von neuem den Bann, in der Stadt zu Lenzburg und auf dem Lande in der Grafschaft zu richten. Trotzdem also, daß Bern einzelne Rechte an sich gezogen hatte, blieb Hans der rechtliche Eigenthümer bis auf Loskauf. Conrad von Weinsberg eröffnete ferner den Bernern, die Lenzburger Besatzung habe ihm erklärt, daß sie sich gern an ihn zu Handen des Reiches und Berns ergeben wollte. Sollten die Berner gesonnen sein, seine Vermittlung anzunehmen, so bat er sich ihr Geleit aus. Sie nahmen seinen Antrag an und gaben ihm Geleit und Boten. Als er nun auf das Schloß kam, ließ er sogleich das Reichsbanner aufstecken. Denen von Bern gab er hierauf zu ver-

1) Staatsarchiv Aarau, Dokumentenbuch Lenzburg I, 50.

2) U. a. D. I, 62.

3) U. a. D. I, 52.

stehen, daß er nach Verabredung die Veste zu Händen des Reichs und Berns eingenommen habe. Wie er aber zu denen von Zürich ritt, gab er auch diesen vor, daß er sie zu Händen des Reiches und der Eidgenossen besetzt habe. Es war jedoch keines von beidem der Fall; denn die Besatzung wollte weder von Bern noch von Zürich etwas wissen. Conrad selber war bemüht, durch Anwerben von Krieglenten und durch Anschaffung von Lebensmitteln und Waffen sie in ihrem Widerstande zu stärken. Er soll in dieser Weise die Lenzburg längere Zeit besetzt gehalten haben.¹⁾ Noch am 5. August 1415 berichteten Schultheiß und Rath zu Lenzburg an Bern, daß der Vogt auf der Veste und die Söldner sich bedeutend durch Lebensmittel und Waffen stärkten. Doch wußten sie nicht, was die Besatzung im Sinne hatte. Sie baten aber, ihnen eine Anzahl Schützen, oder was sie für gut fänden, zu Hilfe zu senden.²⁾ Am Ende aber wurde Weinsberg der großen damit verbundenen Kosten überdrüssig; auch sah er ein, daß er sich auf die Länge doch nicht werde behaupten können; denn Bern und die Eidgenossen hatten ringsum das Land inne. Voll Aerger über das unnütz ausgegebene Geld und über den fehlgeschlagenen Plan ritt er hinweg, nachdem er mehr als 6000 Gulden verbraucht hatte.³⁾ In gleicher Weise wie Lenzburg hatte er auch das Schloß Brunegg besetzt, nachdem es ihm gelungen war, die Eigenthümerinn desselben, die Gesslerinn, und den Schultheißen von Lenzburg mit guten Worten zu überreden. Doch auch diese sahen sich genöthigt, das Schloß den Bernern zu überlassen.⁴⁾

Es ist nicht recht klar, aus welchen Beweggründen und zu welchem Zwecke Conrad von Weinsberg die Lenzburg besetzte. Die Zeitgenossen und die spätern Geschichtschreiber

1) Justinger, 298.

2) Staatsarchiv Bern, Missivenbuch, Nr. 27.

3) Justinger, 298.

4) A. a. O., 299.

stellten darüber verschiedene Ansichten und Muthmaßungen auf. Zusinger erblickte darin eine Beeinträchtigung Berns, die aber schließlich dem Weinsberg selber zum Schaden gereichte. Da er die Lenzburg weder den Bernern noch den Eidgenossen gönnte, so versuchte er sich selber in den Besitz derselben zu setzen. Nach einer andern Ansicht aber ¹⁾ sollen die Eidgenossen den Argwohn gehegt haben, daß Weinsberg im Einverständniß mit Bern und unter dessen heimlicher Anleitung gehandelt habe, um der Stadt allein das Schloß zu verschaffen und um die übrigen Eidgenossen davon fern zu halten. Wenn nämlich bei längerem Widerstande des Schlosses die Eidgenossen herbeigekommen wären, so würden sie mit der Hilfeleistung das Recht auf einen Antheil an der Beste sich erworben haben. Bern aber war entschlossen, das Land bis zur Neuz seiner alleinigen Herrschaft zu unterwerfen. Es soll auch allgemein das Gerücht gegangen sein, daß die Stadt dem Könige eine bedeutende Geldsumme geschenkt habe; zum Danke dafür und für die Hilfe, die sie zuerst bewilligte, habe ihr der König große Zusagen gemacht und ihr vergönnt, einen guten Theil des Landes zu erobern. ²⁾

Wie lange Weinsberg die Lenzburg behauptete, wird nicht überliefert. Aus der großen Summe, welche er dafür verwendete, sollte man schließen dürfen, daß es geraume Zeit gedauert habe. Bern mußte also aus dem Felde gezogen sein, ohne sich in den Besitz des Schlosses gesetzt zu haben. Aus verschiedenen Nachrichten der Jahre 1417 und 1418 ist abzunehmen, daß die Regelung der Verhältnisse noch einige Zeit in Anspruch nahm. ³⁾ Der von Weinsberg scheint selbst den Versuch gemacht zu haben, durch Vermittlung Zürichs wieder in den Besitz Lenzburgs zu kommen. ⁴⁾

¹⁾ Eschudi II, 18 b.

²⁾ U. a. D., 19 a.

³⁾ Eidg. Absch. I, 61, Nr. 129; 64 g; 66, Nr. 131; 68 r; 79, Nr. 148 c.

⁴⁾ U. a. D., 68 r.

Während die bernische Hauptmacht von Stadt zu Stadt marschierte, durchstreiften einzelne Schaaren die Umgegend, um die aargauischen Edlen auf ihren Burgen zur Unterwerfung zu nöthigen. Wie früher die beiden Wartburg, so wurde Rued genommen und Hallwil verbrannt. ¹⁾

Von Lenzburg aus war ein Theil der bernischen Mannschaft nach Brugg geschickt worden, um die Unterwerfung auch dieser Stadt so schnell als möglich herbeizuführen. ²⁾ Als Brugg den Anmarsch der Berner vernahm, schickte es Boten zum Herzog und erklärte ihm, sich vier Wochen halten zu wollen, wenn er Hilfe schicke. In dem Schlosse befand sich eine ziemlich zahlreiche Besatzung von Reifigen, der es nicht an Muth zum Widerstande fehlte. ³⁾ Noch vor der Rückkehr der Boten wurde Brugg aufgefordert, sich zu ergeben. Bern versprach der Stadt, ihr alle Freiheiten zu lassen. Als Brugg um Aufschub bat, bis die Antwort des Herzogs bekannt wäre, gewährten ihn die beiden Städte Bern und Solothurn gutwillig. Friedrich ließ verkünden, daß er sich außer Stande sehe, eine sichere Hoffnung auf Entsatz zu geben. Auf diesen Bericht hin ergab sich Brugg. ⁴⁾ Die Besatzung hatte das Schloß schon vorher verlassen; sie war von den Belagerern, die Büchsenkugeln und Feuer in dasselbe schleuderten, hart bedrängt worden; da keine Aussicht auf Hilfe vorhanden war und der Mangel einer einheitlichen Leitung sich fühlbar machte, verzweifelte sie an längerem Widerstande und eilte hinweg. ⁵⁾ Der Capitulationsbrief Bruggs ist vom 29. April datiert; ⁶⁾ er ist

¹⁾ Justinger, 298. — Stumpf, 48.

²⁾ Entgegen Justinger, 298 nimmt Müller III, 56 an, daß die Berner sofort nach der Einnahme Aaraus ihr Heer getheilt hätten, so daß ein Theil nach Lenzburg hinüber, der andere nach Brugg hinunter zog.

³⁾ Stumpf, 48.

⁴⁾ Schuler, Thaten und Sitten der Eidgenossen I, 133.

⁵⁾ Königshofen=Justinger im Archiv des histor. Ver. des Cantons Bern IV. — Eschudi II, 19 b. — v. Liliencron I, 263.

⁶⁾ Montag nechst nach St. Georgen tag. Staatsarchiv Bern, Freiheitenbuch, 194 a.

wörtlich gleichlautend mit dem von Narau und Lenzburg. Die Uebergabe selber muß früher erfolgt sein; denn an demselben Tage, da der obige Brief ausgestellt wurde, sandte Brugg ein Dankschreiben an die von Bern dafür, daß sie ihm eine Anzahl Gesellen zugeschildt hätten; es habe dieselben sehr nöthig gehabt, nachdem seine Besatzung davon gelaufen sei. Die Kriegsknechte und ihr Hauptmann hatten sich so freundlich gegen die Brugger benommen, daß die letztern Bern baten, ihnen darum zu danken und zu empfehlen, sich ferner so zu halten. ¹⁾

Während der Belagerung von Brugg wurde die Beste Habzburg von einer Abtheilung des bernischen Heeres verannt. Heinrich von Wohlen, der die Burg als Lehen besaß, ergab sich sofort auf die nämlichen Bedingungen, welche die andern Edelleute und Städte eingegangen waren. ²⁾

Von allen aargauischen Adelligen leisteten allein die drei Hallwiler, Thüring und seine Vettern Rudolf und Walther, auf der Burg Wildegg einen hartnäckigen Widerstand. Als etliche Knechte aus Herzogenbuchsee hinzuliefen und die Mühle plündern wollten, machten die Hallwiler mit den Ihrigen einen Ausfall und erstachen fünf Mann. ³⁾ Doch wurden dabei auch Thüring und nicht wenige seiner Gesellen gar übel verwundet. ⁴⁾

Nachdem die Berner, unterstützt durch ihre Bundesgenossen von Solothurn, Biel und Neuenburg, alles Land bis an die Reuß zu Handen des Reiches und ihrer Stadt besetzt hatten, traten sie den Rückmarsch an. ⁵⁾ Offenbar hatten sie nun erreicht, was sie von Anfang an beabsichtigt hatten; es scheint

¹⁾ Staatsarchiv Bern, Missivenbuch, Nr. 29.

²⁾ Zusinger, 299.

³⁾ N. a. O. 299.

⁴⁾ Archiv d. hist. Ver. d. Cantons Bern IV.

⁵⁾ Nach Eschubi II, 20a geschah es am 25. April, nachdem sich Brugg am vorhergehenden Tage soll ergeben haben.

fast, als sei eine Verabredung vorausgegangen, nach welcher sie sich in die gemeinschaftlich zu geschehende Eroberung des übrigen Aargaus nicht mischten, unter der Bedingung, daß die Eidgenossen auch sie in dem unverkürzten Besitz ihrer Eroberungen ließen. Der ganze Feldzug Berns im Aargau soll zehn Tage gedauert haben; ¹⁾ während desselben wurden siebenzehn gemauerte Schlösser und Städte erobert; der einzige Verlust, welchen es erlitt, waren die fünf Mann, welche vor Wildegg erstochen wurden.²⁾

Ungefähr zu gleicher Zeit mit den Bernern war die lucernische Mannschaft unter ihrem Hauptmann Ulrich Walfer ausgezogen.³⁾ Sie rückte zuerst vor Sursee, das nach den Eroberungen des Sempacher Krieges die nächstgelegene österreichische Stadt war. Als Sursee von den Lucernern bedrängt wurde, bat es dieselben, ihm zu vergönnen, daß es an Oesterreich werbe, seiner Eide entlassen zu werden. Nachdem dies geschehen war, ergab es sich.⁴⁾ Es schwur, der Stadt Lucern zu ihren und des Reiches Händen in gleicher Weise gehorjam zu sein, wie bisher der Herrschaft Oesterreich; Lucern seinerseits bestätigte die Bürgerschaft von Sursee in allen ihren Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten und versprach, sie bei allen erworbenen und noch zu erwartenden Freiheiten bleiben zu lassen.⁵⁾ Auch Sursee, wie die von Bern eroberten aar-

¹⁾ Justinger, 300. — Nach Stumpf, 48, 17 Tage.

²⁾ Denn man tat kein gegenwere, wann allein, daß sich die in stetten ein wenig spartend. Tschudi, II, 19b.

³⁾ Tschudi, II, 17a, am 17. April vor Tag. Justinger nennt keinen bestimmten Tag.

⁴⁾ Staatsarchiv Lucern. — v. Liliencron, I, 269:

Surse, du bist im lande hoch;
do man dir nit zu hilfe zoch,
e daß man die waßer beschluß,
do was din weren gar umbfuß!

⁵⁾ Capitulationsbrief vom 30. April 1415 (Zinstag nach sant Marcustag). Die Regesten des Stadtarchivs Sursee im Geschichtsfreund, III, 90. Segeffer, II, 759. — Die Uebergabe selber muß früher stattgefunden haben.

gauischen Städte, blieb in seiner bisherigen Stellung und wechselte bloß den Herrn. Justinger berichtet ¹⁾, es hätte sich eigentlich lieber an die Berner ergeben, wenn jemand von ihnen herbeigekommen wäre; Bern aber habe es mit Rücksicht auf Lucern unterwegen gelassen.

Während der Belagerung Sursees nahmen einzelne Streifschaaaren das Kloster St. Urban und eine der vier Wiken ein. Dann wurden rasch nach einander Münster und das St. Michelsamt und die drei Aemter Meyenberg, Richensee und Bilmmergen besetzt.²⁾ Die drei letztern besaßen nicht mehr den alten Umfang, wie er im österreichischen Urbar beschrieben ist; die größte Schmälerung hatte das Amt Meyenberg erlitten, indem die ganze Landschaft zwischen Albis und Reuß davon war abgelöst worden.³⁾ Immerhin war ihr Umfang noch ansehnlich genug, um der Stadt Lucern eine bedeutende Gebietserwerbung in Aussicht zu stellen.⁴⁾ Denn alle diese Eroberungen vollführte Lucern allein und ohne Mithilfe der Eidgenossen; also durfte es auch ihren alleinigen Besitz in Anspruch nehmen. Hierauf bewerkstelligten die Lucerner ihre Verbindung mit dem zürcherischen Heere.

Am 17. April⁵⁾ gab Zürich dem Bürgermeister und Rath volle Gewalt, dem Herzog von Oesterreich wegen des Königs abzusagen.⁶⁾ Zugleich ertheilte es den Auftrag, mit Rapperswil in Unterhandlung zu treten über einen Frieden von ungefähr vierzehn Tagen, damit man von dieser Seite sicher wäre und um so nachdrücklicher seine ganze Macht nach einer andern Gegend entwickeln könnte. Einstimmig wurde Altbürgermeister Heinrich Meis zu einem Hauptmanne in diesem

¹⁾ 301.

²⁾ Stumpf, 48.

³⁾ Segesser, II, 62.

⁴⁾ Das Amt Bilmmergen umfaßte nahezu 40 Ortschaften. U. a. D. II, 69.

⁵⁾ Feria quarta ante Georii. Eidg. Absch., I, 49, Anm. 2.

⁶⁾ „wenn si das guot duncket“. U. a. D.

Kriege gewählt. Besonders wurde ermahnt, dafür zu sorgen, daß niemand brenne, damit nicht durch leichtsinnig hervorgerufene Erbitterung die Erwerbung des neuen Gebiets erschwert werde. Die Herren des Klosters Wettingen hatten weinend an Zürich gebracht, wie der Landvogt von Baden ihnen gedroht habe, er werde ihr Gotteshaus bis auf den Grund niederbrennen, wenn die Zürcher nicht erklärten, daß sie während des Krieges sich weder in das Kloster legen, noch sich darin schlagen wollten. Zürich gab nun die begehrte schriftliche Erklärung, wodurch das Kloster vor aller Zerstörung geschützt wurde.¹⁾

Am 18. April²⁾ zogen die Zürcher aus; sie theilten alsbald ihre Macht; während die einen über Dietikon gerades Wegs nach Mellingen marschierten, rückten die andern in das freie Amt ein. Denn am 16. April³⁾ hatte Sigmund diese große Landschaft, die bisher Herzog Friedrich besessen hatte, den Zürchern, welche ihn durch eine Gesandtschaft darum gebeten hatten, als ein rechtes Lehen verliehen, also daß der jeweilige Bürgermeister Träger desselben sein sollte. Vor Mellingen vereinigten sich beide Abtheilungen wieder; hier stießen auch die Lucerner zu ihnen. Die Stadt ergab sich nach dreitägiger Belagerung, nachdem sie die österreichische Herrschaft vergebens gebeten hatte, ihr Hilfe an Mannschaft und besonders auch einen Hauptmann zu schicken.⁴⁾

Von Mellingen zogen Zürcher und Lucerner nach Bremgarten hinauf. Während sie hier im Felde lagen und mit denen von Bremgarten unterhandelten, zogen die Schwyzer jenseits der Reuß herbei. Walker, der Hauptmann der Lu-

¹⁾ A. a. D.

²⁾ Dem nächsten Donnerstag nach Mitte April. Justinger, 300. — Klingenberger Chronik, 180.

³⁾ Dienstag nach Liburtii. Urk. im Staatsarchiv Zürich. — Stumpf, 46.

⁴⁾ Justinger, 300. Klingenberger Chronik, 180. — Tschudi, II, 18a. — Stumpf, 48. — Liliencron, I, 268.

cerner, und noch einer mit ihm wurden hinüber geschickt, um sie zu bewillkommen. Er eröffnete ihnen, wie man mit Bremgarten Unterhandlungen angeknüpft habe; wenn sie auch daran Theil zu nehmen beehrten, so wolle man es ihnen wohl vergönnen. Auch beabsichtige man, nach Baden hinunterzuziehen, und was man da einnehme, daran wolle man sie auch Theil haben lassen.¹⁾ Erst vor Bremgarten vereinigte sich die Mannschaft der meisten Eidgenossen.²⁾ Damit hängt zusammen, daß hier die zu Schwyz getroffenen Verabredungen hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eroberungen bekräftigt wurden.

Am 24. April³⁾ brachte Conrad von Weinsberg zwischen der Stadt Bremgarten und den sie belagernden Eidgenossen von Zürich, Lucern, Zug, Schwyz, Unterwalden und Glarus⁴⁾ eine Uebereinkunft zu Stande. Sie enthielt folgende Bestimmungen: Wenn die Eidgenossen innert sechs Wochen vom Datum des Briefs an von Oesterreich aus dem Felde geschlagen werden, so soll Bremgarten entschüttet sein. Geschieht es nicht, so soll die Stadt dem Reiche huldigen und schwören, und zwar, wenn Weinsberg zugegen ist, ihm zu Händen des Reiches, im andern Falle den Eidgenossen. Bremgarten soll bei allen seinen Briefen, Freiheiten, Gnaden und guten Gewohnheiten bleiben. Alle Rechte, welche Oesterreich an Bremgarten gehabt hat, sollen die Eidgenossen zu Händen des Reiches nutzen und nießen. Schultheiß, Rath und Bürger zu

¹⁾ Rundschaft, 1425 aufgenommen, von den Emptern wegen. Staatsarchiv Lucern. — Segeffer, II, 72.

²⁾ Eschubi, II, 18a sagt zwar, daß sich schon Mellingen an die sieben Orte ergeben habe; es liegen aber keine urkundlichen Belege vor. Während er Uri, Schwyz und Glarus vor Mellingen zu den Zürchern stoßen läßt, berichtet Justinger, 300, daß Schwyz und Zug vor Bremgarten zu den Eidgenossen kamen; ebenso Klingenbergers Chronik, 180.

³⁾ An dem mitwuchen nächst nach sant Georien tag. Urk. im Staatsarchiv Zürich.

⁴⁾ Uri war also nicht dabei.

Bremgarten bezeugen, daß alle Bedingungen mit ihrem Willen seien gemacht worden.¹⁾

Mit vereinigter Macht zogen nun die Eidgenossen nach Baden hinunter und begannen die Belagerung von Stadt und Schloß. Baden war der festeste Punkt der österreichischen Herrschaft in den obern Landen. Das Schloß oberhalb der Stadt, der sogenannte Stein, war die Residenz der Herzoge; hier befand sich auch das Archiv. Ein zweites Schloß lag an der Limmattbrücke, die niedere Beste genannt. Herr Burkart von Mansperg, der österreichische Landvogt, leitete die Vertheidigung; er hatte zahlreiches Kriegsvolk um sich versammelt und war zu tapferem Widerstande entschlossen.²⁾

Die Eidgenossen theilten ihre Mannschaft und schlugen zu beiden Seiten der Limmatt ein Lager.³⁾ Aber ihre Anstrengungen, die Stadt zu nehmen, waren manche Tage vergeblich. Da beschloßen sie, eine Botschaft abzuschicken, welche Bern zu Hilfe mahnen sollte. Es wurde besonders gebeten, Zeug und Büchsen zu schicken.⁴⁾ Die Eidgenossen scheinen damit schlecht versehen gewesen zu sein und hauptsächlich deswegen nichts ausgerichtet zu haben. Bern aber war damals durch sein treffliches Geschütz berühmt. Die Mahnung der Eidgenossen traf Bern, als es gerade beabsichtigte, seine Mannschaft nach dem Schlosse Wildegg, das unerobert geblieben war, auszuschießen. Doch der Rath beschloß sofort,

1) Justinger, 300, und Klingenbergers Chronik, 180, sagen, daß sich Bremgarten nach vier Tagen an die Eidgenossen ergeben habe mit allen Rechten, welche der Herzog in der Stadt besessen habe. — Ebenso Stumpf, 48. — Liliencron, I, 269. — Bremgarten soll während des Waffenstillstandes zu verschiedenen Malen seine Boten ausgesandt haben, um Hilfe zu verlangen.

2) Justinger, 301.

3) Liliencron, I, 269. — Stumpf, 51 b. — Klingenbergers Chronik, 180.

4) Justinger, 301.

der Bitte der Eidgenossen zu entsprechen.¹⁾ Die große Büchse sammt dem Büchsenmeister und fünfzig Spießen wurde vorausgeschickt,²⁾ die Hauptmacht, mehr als tausend gewappneter Mannen unter dem Banner, folgte nach.³⁾

Wiederum waren es die Hallwiler, welche den Bernern, während sie durch den Aargau zogen, einigen Schaden zufügten. Als nämlich etliche mit Waffen und Lebensmitteln beladene Wagen, welche den Thunern gehörten, bei Lenzburg etwas zurückblieben, kamen die Knechte von Wildegg herab und nahmen zwei Wagen weg.⁴⁾

Unterdessen hatten die Eidgenossen vor Baden doch solche Vortheile errungen, daß die Stadt sich unter Bedingungen zur Uebergabe verstand. Sie sollen ein bedeutendes Stück der Mauer niedergelegt und den Mühlen das Wasser genommen haben.⁵⁾ Es wird auch vermuthet, daß innere Unruhen diesen Schritt beschleunigten.⁶⁾ Wenn der Herzog, während die Eidgenossen noch vor dem Schlosse lagen, Entschluß brachte, dann sollte Baden seines Versprechens wieder ledig gelassen werden.⁷⁾ Die Belagerung der Stadt hatte höchstens 14 Tage gedauert.⁸⁾ Mansperg zog sich mit den Seinigen auf den Stein hinauf. Während nun in der Stadt selbst jedermann ein- und aus-

1) Nach Tschudi, II, 21b soll die eidgenössische Botschaft am 2. Mai abgesandt worden sein und am 4. Mai soll Bern Hilfe versprochen haben.

2) Königshofen=Justinger im Archiv, IV. — Justinger, 301, nennt anstatt der 50 Spieße etliche Schützen. — Stumpf, 51b. — Tschudi, II, 24b.

3) Justinger, 301.

4) Justinger, 301. — Stumpf, 51, berichtet, daß Thüring von Hallwil bei dem Ausfall zugegen gewesen sei.

5) Tschudi, II, 24b.

6) Müller, III, 68, Anm. 138.

7) Justinger, 301.

8) Sie kann nicht 3 Wochen gewährt haben, wie Justinger meint; denn bis zur Uebergabe des Steins verstrich nur so viel Zeit, und diese geschah eine Woche später. Auch Cod. 657 in der Klingenberger Chronik, 180, nennt 3 Wochen.

gieng, wurde das Schloß mit aller Macht bestürmt. Noch vor der Ankunft der bernischen Hauptmacht wurde ein allgemeiner Angriff angeordnet. Das vorausgeschickte bernische Geschütz muß aber schon dagewesen sein. Es scheint aber nicht kräftig genug an der Beschießung sich betheiligt zu haben. Wenigstens gieng die Rede, der bernische Büchsenmeister habe gesagt, daß er die Beste Baden mit der Büchse seiner Herren von Bern wohl zusammenschießen wollte, es sei ihm aber verboten.¹⁾ Freiwillige von Zürich und Lucern, besonders Schützen, wurden angewiesen, in einen Erker des Schlosses Feuer hineinzuschießen und dasselbe in Brand zu stecken. Zu den heranrückenden Bernern gelangte die Nachricht von dem Sturme; da beschleunigten sie ihren Marsch, wie müde sie auch waren,²⁾ und kamen noch zu rechter Zeit, um an demselben Theil zu nehmen. Sie selber litten große Noth; das Schloß ward aber so lange bestürmt, daß die Besatzung, durch die wiederholten Angriffe erschöpft, an dem fernern Widerstande verzweifelte. Früh am folgenden Morgen bat Burkart von Mansperg die Eidgenossen um eine friedliche Zusammenkunft. Am Samstag nach Auffahrt, den 11. Mai 1415, kam er mit den Eidgenossen von Zürich, Bern, Lucern, Uri,³⁾ Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus über folgende Bestimmungen eines Waffenstillstandes überein.⁴⁾ Die Eidgenossen sollen den Stein in den nächsten acht Tagen weder nöthigen noch schädigen. In der nämlichen Zeit soll die Besatzung weder sich durch Mannschaft und Lebensmittel, noch die Beste durch Bauten stärken. Auch die Eidgenossen sollen sich gegen die Beste nicht stärken, auf dem Felde hingegen mögen sie es wohl thun. Wenn Herzog Friedrich während

1) Rathsbuch Zürich, 13, 180 b.

2) Justinger, 303. Dann müssen sie an diesem Tage weiter hergekommen sein, als bloß von Mellingen, wie Eschudi, II, 24, meint.

3) Uri scheint also vor Baden eingetroffen zu sein.

4) Urk. im Staatsarchiv Zürich.

der acht Tage die Eidgenossen vor Baden oder vor einem andern Orte aus dem Felde schlägt, so soll die Beste Baden entschüttet sein; geschieht es nicht, so soll Burkart dieselbe den Eidgenossen zu Handen des Reiches überantworten. Alsdann sollen die Eidgenossen den Landvogt und seine Mitgesellen mit ihrem Leben und mit ihrem Gut unbekümmert nach Waldshut oder Bremgarten ziehen lassen. Alles herzogliche Gut aber in der Beste soll man liegen lassen zu Handen von König und Reich.

Die Eidgenossen blieben nun vor Baden still liegen, um den Verlauf der Dinge abzuwarten.¹⁾ Unterdessen war Herzog Friedrich nach Constanz gekommen und hatte sich schon am 7. Mai in der demüthigendsten Weise dem Könige unterworfen.²⁾ Alle seine Besitzungen an Land und Leuten, Städten und Schlössern, und sich selber nicht ausgenommen, überließ er der Gnade Sigmunds, daß er damit thun und lassen möge nach seinem Willen. Er versprach, als Geißel zu Constanz zu bleiben, bis Pabst Johann dahin zurückgebracht wäre und bis alle Amtleute, Bürger und Einwohner seiner Schlösser, Städte, Länder und Thäler in Schwaben, im Elsaß, am Rhein, im Breisgau, in der Grafschaft zu Tirol und im Innthale dem Könige gehuldigt hätten. Wenn Friedrich nicht hält, was er versprochen hatte, dann sollten alle seine Besitzungen dem Könige gänzlich verfallen und ihm fortan als ihrem rechten ordentlichen Herrn gehorsam sein.³⁾

Sigmund ordnete alsbald nach der Unterwerfung Friedrichs eine Gesandtschaft mit einer Abschrift des Vergleichs an die Eidgenossen vor Baden. Er ließ sie bitten, daß sie sich fürderhin in allen Sachen glimpflich halten möchten, doch sollten sie nicht aus dem Felde ziehen. Während also die Eidgenossen von dem zu Constanz Vorgefallenen Kunde hatten,

¹⁾ Justinger, 303. — Stumpf, 51 b.

²⁾ Reichenthal (Ausgabe von 1483), 73.

³⁾ Urkunde bei Eschudi, II, 23. — Stumpf, 52. — Reichenthal, 29b. — Eberhard Windeck, 1095.

scheint Mansperg nichts davon erfahren zu haben. Sonst hätte er nicht bei Eingehung des Waffenstillstandes auf einen möglichen Entsatz von Seite des Herzogs rechnen können. Denn Friedrich hatte sich durch seine Unterwerfung vollständig die Hände gebunden. Um so zuversichtlicher konnten die Eidgenossen dem Ende des Waffenstillstandes entgegensehen.

Schon am 12. Mai ¹⁾ schickte Sigmund eine zweite Gesandtschaft, den edlen Grafen Günther von Schwarzburg, des Reichs Hofrichter, und den festen Wygleis, Schenk von Gehern, mit einem Schreiben an Bürgermeister und Amtmänner, Rätthe und Bürger von Zürich, Lucern, Glarus, Schwyz, Unterwalden und alle Eidgenossen oder ihre Hauptleute vor Baden. Sie hatten Vollmacht und Gewalt, Baden zu Handen von König und Reich einzunehmen und über alle Dinge, welche den König und besonders Baden betrafen, Unterhandlungen zu führen. Aber die Eidgenossen waren nicht Willens, die königliche Besitznahme zu gestatten und die Boten mußten unverrichteter Dinge zurückkehren. Da erließ Sigmund am 16. Mai 1415 ²⁾ von Constanz aus ein drittes Schreiben an Zürich und Lucern, sowie gleichlautende an Bern ³⁾ und Solothurn. Nachdem er nochmals den Unterwerfungsbrief Friedrichs vom 7. Mai mitgetheilt hatte, knüpfte er daran folgende Bemerkungen: Mit der Unterwerfung des Herzogs hat der Krieg ein vollkommenes und löbliches Ende genommen. Es ist nicht mehr nöthig, die österreichischen Städte und Länder zu bekriegen, denn den größten Theil derselben sammt der Person des Herzogs selbst hat der König nun in seiner Gewalt. Weiter erinnerte Sigmund daran, daß er die Eidge-

¹⁾ Des nächsten sonntags nach ascensionis. Urk. im Staatsarchiv Zürich.

²⁾ Des nächsten donnerstags vor dem h. pfingstag. Urk. im Staatsarchiv Zürich.

³⁾ Staatsarchiv Bern, Freiheitenbuch, 20b. — Eidg. Absch., I, 50, Nr. 106, Anm. 1.

nossen bereits gebeten habe, von seinem Schlosse Baden abzuziehen und dasselbe zu seinen Händen nehmen zu lassen. Er ermahnte sie schließlich nochmals ernstlich, von Baden unverzüglich wegzuziehen. Aus demselben Grunde gebot er auch der Stadt Bern, gegen das Schloß Wildegg nichts feindliches mehr zu unternehmen.

Sigmund hatte in der That Recht; durch den Vergleich vom 7. Mai war er Herr aller herzoglichen Besitzungen geworden. Ob er hingegen Macht genug besaß, um sein neues Eigenthumsrecht überall geltend zu machen, war eine andere Frage. Die Eidgenossen aber hatten die beste Aussicht, nächster Tage Herren des Steins von Baden zu werden. Natürlich wollten sie sich einen so werthvollen Besitz nicht im letzten Augenblicke entreißen lassen. Sie schickten Boten von Zürich und Bern nach Constanz; dieselben meldeten dem Könige, daß man mit Mansperg einen Waffenstillstand geschlossen habe, sprachen aber außerdem die Befürchtung aus, daß man das Kriegsvolk nicht wohl von dem Schlosse wegbringen möchte. Darüber gerieth der König in gewaltigen Zorn und fuhr die Gesandten an, sie würden in diesem Falle nicht allein den Herzog sondern auch ihn selbst zum Feinde haben. Die Boten sprachen ihr Befremden über diese harte und ungnädige Rede Sigmunds aus, da sie gehofft hatten, nach den bisher geleisteten Diensten besser empfangen zu werden. Aber der König entfernte sich zornig. Bald darauf befahl er ihnen, auf dem nächsten Wege nach Baden zu reiten. Hier sollten sie nochmals den Eidgenossen seinen ernstlichen Willen mittheilen, daß sie von Baden abzögen. Darnach ordnete er noch eine besondere königliche Gesandtschaft ab; es waren die Grafen Conrad von Freiburg und Friedrich von Toggenburg, welche ebenfalls den Willen des Königs nachdrücklich verkündigen sollten.¹⁾

¹⁾ Justinger, 304. — Eschubi, II, 26b, läßt die beiden Grafen zu gleicher Zeit mit den eidg. Boten nach Baden reiten. — Nach Stumpf, 53a,

Ueber diesen Gesandtschaften und Verhandlungen verfloßen die acht Tage des Waffenstillstandes. Die sehnlichst erwartete Hilfe kam nicht; es blieb also Mansperg nichts anderes übrig, als abzuziehen und die Besatzung den Eidgenossen zu überlassen. Die Uebergabe erfolgte wahrscheinlich am 18. Mai, Samstag vor Pfingsten, als am achten Tage nach Abschluß des Waffenstillstandes.¹⁾ Wenn die eidgenössischen Gesandten von Constanz überhaupt noch zu rechter Zeit im Lager vor Baden anlangten, so war die Verkündung des königlichen Willens doch ohne Wirkung. Die Eidgenossen waren entschlossen, das festeste Bollwerk der österreichischen Macht, von dem aus sie die gefährlichsten Angriffe gegen ihren heranwachsenden Bund ausgeführt hatte, zu zerstören. Es soll noch ein anderer Grund hinzugekommen sein: während die Stadt Baden sich mit allen Rechten ihrer frühern Herrschaft ergeben hatte, soll das Schloß nicht unter der gleichen Bedingung, welche alle Eide und Verpflichtungen gegen Oesterreich löste, von den Eidgenossen gewonnen worden sein. Um alle spätern Ansprüche abzuschneiden, war die Zerstörung das einfachste Mittel. Nachdem das österreichische Archiv auf Wagen gepackt und nach Lucern abgeschickt worden war,²⁾ wurde das Schloß am Pfingsttage den 19. Mai niedergerissen und am Pfingstmontage durch Feuer vollends zerstört.³⁾

Die königlichen Gesandten kamen mit ihrem Auftrage zu spät; als sie am zuletzt genannten Tage über die letzten An-

bestand die Gesandtschaft bloß aus dem Grafen Friedrich. Eschubi, II, 26 b, folgt Justinger. — Müller, III, 71, nennt anstatt des Grafen Conrad von Freiburg den Grafen Conrad von Weinsberg.

¹⁾ Eschubi, II, 26 a, giebt an, daß die Uebergabe am 17. Mai stattgefunden habe. — Auch Cod. 657 in der Klingenberger Chronik, 180 nennt diesen Tag.

²⁾ Pfeiffer, das habsburg-österreichische Urbarbuch in: Bibl. des lit. Vereins in Stuttgart, XIX. — Eschubi, II, 26 a.

³⁾ Justinger, 304. — Windedt, 1097. — Reichenthal, 85 a, glaubt, daß alle Briefe mit dem Schloß verbrannt seien. — Stumpf, 53 a.

höhen vor Baden ritten, sahen sie den Stein in Flammen aufgehen.¹⁾ Die Eidgenossen suchten ihnen gegenüber die Zerstörung des Schlosses zu rechtfertigen. In der Pfingstnacht war ein Harst von Winterthur²⁾ gegen die von Zürich ausgezogen und hatte einen ihrer Bürger mit Raub und Brand geschädigt, während man sich doch in einem gegenseitigen Frieden befand. Als nun das eidgenössische Kriegsvolk diesen Friedensbruch vernommen habe, da sei es nicht mehr möglich gewesen, dasselbe von der Zerstörung der Beste zurückzuhalten, und in gerechtem Zorne habe es dieselbe gebrochen und verbrannt.³⁾

Mit der Einnahme von Stadt und Schloß Baden war die Eroberung des Aargaus vollendet; die eidgenössischen Truppen kehrten in ihre Heimat zurück. Die Berner wollten auf dem Rückwege die schon einmal verschobene Belagerung Wildegg's unternehmen. Allein der Rath gebot ihnen, gemäß dem von Sigmund erhaltenen Schreiben, schnelle Heimkehr. Als die Mannschaft wieder heim kam, war die Hauptmacht unter dem Banner 17 Tage im Felde gewesen, die vorausgeschickte Abtheilung mit der Büchse etwas länger. Sie hatten immer einen guten Muth gehabt, denn zu Baden waren alle Lebensbedürfnisse wohlfeil gewesen. Jeder Krieger empfing seinen Sold.⁴⁾

Die Verhältnisse des eroberten Landes wurden in der Weise geordnet, daß Zürich, Bern und Lucern ihre Bögte in die von ihnen allein eroberten Theile schickten; die Stadt und Grafschaft Baden hingegen und die freien Aemter im Wagen-

¹⁾ Justinger, 304.

²⁾ Königshofen, angeführt in der Klingenberger Chronik, 181, sagt: (als die Eidgenossen der Mahnung Sigmunds, von Baden wegzuziehen, nicht gehorchten) do mant der künig die von Winterthur, das si über si zugent; also zugent die von W. us über die Schwizer gen Griffensee in der von Zürichgebiet, und brantent da und nament einen großen roub, und tribent den frölich heim.

³⁾ A. a. D.

⁴⁾ Justinger, 306.

thal mit den Städten Bremgarten und Mellingen wurden zu gemeinen Herrschaften erklärt. Zürich erhielt den Auftrag, aus seiner Mitte einen Vogt nach Baden zu senden, welcher die Vogtei im Namen gemeiner Eidgenossen verwalten sollte. Am 1. Juni ernannte es zu diesem Amte seinen Rathsgesellen Peter Deri; er sollte das nächstkünftige Jahr die Beste Baden inne haben und getreulich „vergoumen“, alle dazu gehörenden Einkünfte einziehen und im Namen Zürichs und der Eidgenossen sein Bestes thun; hierum leistete er einen Eid.¹⁾ Bern hatte vorerst an der gemeinen Herrschaft keinen Antheil.

Als die beiden Grafen von Freiburg und von Toggenburg dem Könige die Nachricht von der Zerstörung des Steins zu Baden überbrachten, wurde er über diese Nichtachtung seines königlichen Willens sehr entrüstet.²⁾ Er schickte dieselben zwei Herren nach Zürich, wo die Boten der Eidgenossen versammelt waren, um in seinem Namen zu verlangen, daß eine eidgenössische Gesandtschaft zu ihm nach Constanz abgeordnet werde, welche sich wegen der ungesetzlichen That verantworten sollte. Auf den 4. Juni wurde eine Tagsatzung nach Zürich anberaumt, welche das Begehren des Königs in Erwägung ziehen sollte. Am 1. Juni berieth sich der Rath von Zürich über die Stellung, welche er zu demselben einnehmen wollte. Er beschloß, daß, wenn auf dem Tage gemeine Eidgenossen oder die Mehrheit derselben sich darüber einigen sollten, ihre Botschaft nach Constanz zu senden, auch Zürich sich daran betheiligen wolle; im entgegengesetzten Falle, wenn sich keine

1) Eidg. Absch., I, 49, Nr. 106; 52, Nr. 111.

2) Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg, V, Reg. 1557, führt ein Schreiben Sigmunds vom 20. Mai 1415 an; darin mahnt er alle Städte und Unterthanen Herzog Friedrichs, die soeben dem Könige und dem Reiche gehuldigt hatten, ihm gegen die Eidgenossen beizustehen, da sie wider ihr Gelübde Rapperswil und Winterthur in ihre Gewalt bringen wollten. — Von diesen Bestrebungen findet sich sonst keine Spur.

Mehrheit dafür ergeben sollte, behielt sich der Rath vor, weiter zu überlegen, was zu thun sei.¹⁾

Ueber die Verhandlungen der Tagsatzung giebt kein Abschied nähere Kenntniß; doch erfährt man aus anderer Quelle, daß wirklich eine eidgenössische Botschaft an den König abgeschickt wurde.²⁾ Es wird nicht gesagt, welchen Ausgang das Zerwürfniß wegen des Steins nahm. Allein nun trat Sigmund mit einer Forderung hervor, welche die Eidgenossen höchlich befremden mußte. Er verlangte nichts geringeres, als daß sie alle Städte, Burgen, Länder und Leute, die sie im Aargau gewonnen und eingenommen hatten, ihm ausliefern sollten.³⁾ Die Forderung war an und für sich keineswegs eine ungerechte; denn zufolge der Achtserklärung waren alle Besitzungen Friedrichs an das Reich zurückgefallen, und als der Herzog sich unterwarf, hatte er selber erklärt, daß er sich mit Leib und Gut dem Könige ergebe und daß er nach seinem Willen damit schalten und walten möge. Die Eidgenossen hatten bloß an ihrem Theile geholfen, dem geächteten Herzoge seine Besitzungen zu entreißen; dadurch waren sie noch lange nicht Eigenthümer des eroberten Landes geworden. Der allein rechtmäßige Besitzer war der König; zu seinen und des Reichs Händen waren alle herzoglichen Besitzungen eingenommen worden. Die Eidgenossen hatten auf die Mahnung des Königs den Krieg erklärt; der Krieg war Sache des Königs und nicht der Eidgenossen gewesen. Um das anzudeuten, hatten diese selber jenen gebeten, ihnen auf ihren Feldzug das Reichsbanner mitzugeben.

Aber die Eidgenossen, so sehr sie immer bestrebt gewesen

¹⁾ Eidg. Absch., I, 49, Nr. 106.

²⁾ Der Deutschordenscomthur Heinrich Strehler berichtete am 19. Juni dem Rath zu Frankfurt verschiedene Neuigkeiten aus Constanz, unter andern, daß von Zürich, von Bern und andern Eidgenossen Boten vor dem König gewesen seien. Janssen I, 292, Nr. 503.

³⁾ Justinger, 306.

waren, den Krieg gegen Friedrich als einen Reichskrieg erscheinen zu lassen, hatten sich doch nicht bloß deswegen an demselben betheiligt, um für einen Dritten Eroberungen zu machen, sondern ihre Absicht war von Anfang an darauf gerichtet, den Conflict zwischen dem König und dem Herzog für die Ausbreitung der eigenen Herrschaft auszubeuten. Sie hatten sich in den factischen Besitz des Aargaus gesetzt, nun kam es darauf an, eine Erklärung auszuwirken, die denselben in ihr rechtliches Eigenthum verwandelte. Diesem Bestreben schien nun Sigmund durch seine Forderung schroff entgegenzutreten zu wollen. Gegen seine Berechtigung hiezu konnten die Eidgenossen nichts einwenden; allein sie brachten nun die Ansprüche vor, welche sie selber auf einen Antheil an den Eroberungen glaubten erworben zu haben. Sie machten geltend, daß die Dienste, welche sie dem Könige leisteten, über die Verpflichtungen hinausgegangen wären, welche sie dem Reiche schuldeten. Sie hatten Leib und Gut nicht geschont und große Kosten und Arbeit gehabt. Diese außerordentlichen Dienstleistungen wollten sie aber nicht vergebens gethan haben; sie erblickten die einfachste Vergütung darin, daß ihnen der Besitz der eroberten Länder zugesprochen werde. Uebrigens wollten sich etliche der eidgenössischen Boten erinnern, daß der König ihnen vergönnt habe, was sie gewannen, das möchten sie im Namen des Reiches besitzen.¹⁾ Aber Sigmund wollte nichts von den Einwendungen der Boten wissen, sondern blieb bei seiner Ansicht und bei seinem zuerst gestellten Begehren. Der Krieg war seinetwegen unternommen worden; also verlangte er auch, daß, was man erobert und gewonnen hatte, ihm übergeben werde.²⁾

¹⁾ Simler, von dem Regiment der lobl. Eidg. 349, fügt hinzu, daß der Besitz so lange dauern sollte, bis die Eidgenossen um alle Kriegskosten befriedigt wären. Weil der König den Eidgenossen aus Geldmangel keinen Sold habe zahlen können, habe er ihnen diese Art der Vergütung bewilligt.

²⁾ Justinger, 316.

Es ist nicht klar, was Sigmund mit seinem Vorgehen gegen die Eidgenossen beabsichtigte, ob er ihnen wirklich das eroberte Land entreißen wollte, oder ob er von Anfang an im Auge hatte, worauf es am Ende hinauslief, nämlich die Verpfändung. Die Eidgenossen würden ihre Eroberungen nicht gutwillig herausgegeben haben; aber ein Krieg mit ihnen lag keineswegs im Interesse des Königs; denn er konnte dem Concil zu Constanz die empfindlichsten Störungen verursachen. Darum scheint die zweite Annahme die wahrscheinlichere. Sigmund war meistens in der unangenehmen Lage, daß er gerade dann kein Geld hatte, wenn er es am nothwendigsten brauchte.¹⁾ Nun war er zu der weiten Reise nach Südfrankreich und Aragonien entschlossen, da er den Pabst Benedict XIII zur Abdankung bringen wollte. Weil er hiezu vor allem Geld brauchte, war es natürlich, daß er sich dasselbe auf alle Weise zu verschaffen suchte. Wenn er auch nicht gegen Herzog Friedrich zu dem einzigen Zwecke mit der Reichsacht eingeschritten sein sollte, um das neu gewonnene Reichsland als eine ergiebige Finanzquelle zu benützen, so wußte er sich doch der Gelegenheit trefflich zu bedienen und durch Verleihung der Reichsunmittelbarkeit an bisher österreichische Städte und durch Verpfändung verschiedener Herrschaften ansehnliche Summen zu erwerben. Den Eidgenossen hatte der Krieg große Kosten verursacht, manche Orte wären auch im Augenblicke außer Stande gewesen, neues Geld für die Pfandsumme aufzubringen, andere hatten wohl gehofft, daß mit der ausschließlichen Uebnahme der Kriegskosten der Besitz des Margaus erkaufte sein werde. Vielleicht weil Sigmund voraussah, daß es schwer halten werde, etwas von den Eidgenossen zu bekommen, mag er die hochgespannte Forderung gestellt haben, um bei ihnen eine größere Nachgiebigkeit zu bewirken und die Sache schneller ins Reine zu bringen.

¹⁾ Also was nun diser künig alweg nötig und gebrast im geltz, wie ers anfieng. Klingelberger Chronik, 175. — Tschudi II, 6 a.

Es scheint, daß anfangs die Eidgenossen in der Forderung Sigmunds eine größere Gefahr für den Besitz der neuen Gebiete erblickten, als es wirklich der Fall war. Um sie zu beseitigen, tauchte wieder ein Antrag auf, der schon einmal die Tagsatzungsgesandten lebhaft beschäftigt hatte, der Antrag auf Gemeinschaftlichkeit aller gemachten Eroberungen.¹⁾ Alle Städte, Länder und Leute, welche einerseits Bern und Solothurn sammt ihren Verbündeten, andererseits Lucern, Zürich und die übrigen Eidgenossen gemeinsam oder besonders erobert hatten, sollte man sämmtlichen Eidgenossen zugehören lassen und zwar zu dem Zwecke, damit sie alle und das gemeinsame Land desto besser bei „Frieden und Gnaden“ bleiben mögen. Wahrscheinlich gieng man von der Ansicht aus, daß, je allgemeiner das Interesse aller Eidgenossen an dem Gesamtbesitze betheiligt war, um so nachdrücklicher auch die Wahrung desselben von allen werde angestrebt werden. Es wird nicht gesagt, von wem der Antrag gestellt wurde, jedenfalls nicht von Bern; denn an seinem Widerstande scheiterte er wahrscheinlich, auch kaum von einer der beiden andern Städte,²⁾ da ihr eigener Besitz dadurch wäre aufgehoben worden, sondern eher wiederum von den Ländern, die noch einmal den Versuch machten, ihrer Ansicht Geltung zu verschaffen. Am 20. Juni gab Zürich seinen Tagsatzungsgesandten folgende Vollmacht: wenn es der Wille der andern Eidgenossen sei, den erwähnten Antrag an Bern zu bringen und wenn Bern und die Eidgenossen damit einverstanden seien, so sollten auch sie bevollmächtigt sein, Namens ihrer Stadt das aufzunehmen, doch unschädlich ihren Bünden und Freiheiten.³⁾ Auf einer Tagsatzung zu Lucern den 23. Juni sollte dieser Antrag berathen werden; es fehlen aber alle Nachrichten über die Aufnahme,

1) Eidg. Absch. I, 50, Nr. 107.

2) Segeffer I, 293 nimmt an, daß Zürich denselben gethan habe.

3) Eidg. Absch. a. a. O.

welche er fand. Nur soviel ist aus den spätern Verhältnissen gewiß, daß er nicht angenommen wurde.

Nicht lange nachher, im Juli, muß es geschehen sein, daß die Rätthe Zürichs dem Grafen Friedrich von Toggenburg und dem Altbürgermeister Jakob Glenter den Auftrag ertheilten, bei dem Könige um die Verpfändung der Burg Baden, sowie der Städte Baden, Mellingen, Bremgarten und Sursee zu werben. ¹⁾ Zürich war nicht der alleinige Herr dieser Städte; wenn es dennoch jenen Auftrag ertheilen durfte, so setzt das voraus, daß es von den mitbetheiligten Eidgenossen die Ermächtigung erhalten hatte. Die Verwandlung einer Herrschaft in eine Reichspfandschaft war der in völliges Eigenthum so ziemlich gleich. Für den König hatte sie den Vortheil, daß sie scheinbar die Rechte des Reiches wahrte, indem der Rückkauf immer möglich war. Ueber den einzelnen Verlauf der Angelegenheit, wie die Eidgenossen darauf geführt wurden, das Mittel der Verpfändung anzuwenden, wie Zürich mit der Ausführung betraut wurde und wie es sich dafür bei Sigmund verwendete, fehlen alle Berichte. ²⁾ Bern war bei den Schritten Zürichs nicht betheiligt; es knüpfte für seinen Antheil am Aargau mit dem Könige besondere Verhandlungen an.

Am 18. Juli 1415 ³⁾ verließ Sigmund Constanz und begab sich über Schaffhausen nach Basel. Eine zürcherische Gesandtschaft reiste ihm dorthin nach und brachte am 22. Juli ⁴⁾ die Verpfändung zum Abschluß; der Pfandbrief ist aus Basel von diesem Tage datiert. Sigmund begründet darin die Ver-

¹⁾ N. a. D. I, 51, Nr. 108, Anm. 2.

²⁾ Vgl. die Darstellung Tschudi's II, 40 b.

³⁾ Janssen I, 294, Nr. 507. — Nicht am 19., wie Stumpf, 117, angiebt.

⁴⁾ Des nächsten montags vor sant Jacobs tag. Urk. im Staatsarchiv Zürich. Nicht nach Tschudi II, 40 b erst am 24. Juli und zwar zu Narberg. Auch Müllers III, 81 Erzählung, daß die vier Städte zu Narberg an Zürich, und zu Basel die aargauischen Städte an Bern seien verpfändet worden, ist nicht richtig.

pfändung mit dem Bestreben, alle seine und des Reichs Untertanen in gutem Frieden und Schirm zu behalten. Auch während seiner bevorstehenden Abwesenheit, da er zu dem Könige von Aragon zieht, will er sie nicht schirmlos lassen. Da sind nun die Städte Baden, Mellingen, Bremgarten und Sursee, die erst kürzlich aus der Gewalt des Herzogs von Oesterreich durch Krieg an das Reich sind gebracht worden. Der König hat das feste Vertrauen, daß niemand über diese neuen Reichsangehörigen einen bessern Schutz ausüben könne, als Bürgermeister, Rätthe und Bürger von Zürich, ihre nächsten Nachbarn. Deshalb verpfändet er an Zürich das Burgstall oberhalb der Stadt Baden, den sogenannten Stein, die niedere Beste an der Brücke daselbst und die Stadt Baden, ferner die Städte Bremgarten, Mellingen und Sursee mit allen und jeglichen Rechten, Zinsen, Nutzen, Gülten, Steuern, hohen und niedern Gerichten, mit dem Bann und mit allen andern Gerechtsamen, die er von des Reichs wegen auf diese Zeit daselbst hat und die Oesterreich daselbst bejessen hatte; alles gegen Bezahlung von 4500 Gulden. Zürich mußte jeder Zeit den römischen Königen die Wiederlösung gestatten; doch sollte sie nur mit dem guten Willen der Zürcher geschehen. Zürich erhielt das Recht, die verletzten Güter, Gülten oder Zinse zu lösen; ebenso bekam es das Recht, die andern Eidgenossen auf ihr Begehren in die Pfandschaft einstehen zu lassen.

Damit die aargauischen Städte auch durch die Verpfändung auf keinerlei Weise in ihren hergebrachten Rechten und Freiheiten verkürzt würden, hatte der König ihnen noch vorher alle Privilegien bestätigt.¹⁾

¹⁾ Regesten des Archivs der Stadt Baden im Archiv für schweizer. Gesch. II, 86, Nr. 216. — Regesten des Stadtarchivs Sursee im Geschichtsfreund III, 90. — Schreiben Sigmunds vom 13. Juni 1415 (des nächsten donerstags vor sant Viti tag), worin er den Städten Baden, Mellingen und Sursee ihre Freiheiten bestätigt. Urk. im Staatsarchiv Zürich.

Die Gesandten Berns hatten auf die Forderung Sigmunds nach Herausgabe der Eroberungen geantwortet, daß die Städte des Aargaus keineswegs nur zu Handen Berns seien genommen worden, sondern mehr noch zu Handen des römischen Reiches. Sigmund erwiederte, daß ihm über die Art und Weise der Eroberung anders wäre berichtet worden; er befahl deshalb, die Capitulationsbriefe der Städte ihm vorzulegen. Nachdem er dieselben geprüft hatte, ließ er es dabei bewenden. Aber für die Bestätigung derselben soll er sich 5000 Gulden ausbedungen haben.¹⁾ Nach der Darstellung Justingers wäre die Verpfändung an Bern ungefähr zu gleicher Zeit mit der an Zürich erfolgt. Der Pfandbrief aber und die Quittung für bezahlte 5000 Gulden ist erst aus dem Mai 1418.

Bald nach geschehener Verpfändung machte Zürich von seinem Rechte Gebrauch und knüpfte mit den Eidgenossen Unterhandlungen an, um ihnen Antheil an der Pfandschaft zu verschaffen. Am 7. August erhielten die Räte von den Zweihundert den Auftrag, die Sache zu vollenden, da ihnen wohl gefalle, daß die Verpfändung „fürgang“ gewinne,²⁾ und am 28. September gaben die Zweihundert dem Bürgermeister und den Räten erneuten Auftrag und volle Gewalt, die Angelegenheit wegen der Verpfändung³⁾ mit den Eidgenossen zu verhandeln und wo möglich ans Ende zu führen.⁴⁾ Die Verhandlungen kamen am 18. December 1415 zum Abschluß.⁵⁾

1) Justinger, 316.

2) Eidg. Absch. I, 51, Nr. 108, Anm. 2. — Segeffer I, 293, Anm. 1, will diese Nachricht noch auf die Verhandlungen mit Sigmund beziehen, allein zu dieser Zeit war er schon in Frankreich.

3) Die sie vor dem Könige „getan“ haben. Eidg. Absch. I, a. a. D.

4) „Nachdem und si besser dunket getan denn vermitteln.“ A. a. D.

5) In einem Schreiben Schaffhausens an Lucern vom 8. Decemb. 1415 heißt es, daß die eidg. Boten auf den nächsten Sonntag den 15. Decemb. nach Zürich kommen sollen. Staatsarchiv Lucern, Missiven.

Durch Urkunde vom genannten Tage gestattete Zürich den fünf Orten Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus vor sonderß lieber und guter Freundschaft wegen den Eintritt in die Pfandschaft. 1) An allen Rechten, welche der Pfandbrief aufzählte, ließ es ihnen den gleichen Antheil wie sich selber, als ob sie alle und besonders in demselben mit ihren Namen verschrieben ständen. Zürich hatte die Vogtei zu Baden, welche von der Herrschaft Oesterreich an Ulrich Klingelfuß war verpfändet worden, um 600 Gulden an sich gelöst. 2) Es erlaubte seinen Miteidgenossen auch hieran den gleichen Antheil, dieselben Rechte und Nutzungen, die es selber besaß. Dafür stellte jegliche Stadt und jegliches Land einen Brief aus, worin sie sich verpflichteten, den betreffenden Theil der Pfandsomme auszubezahlen. Zürich und die fünf Orte kamen ferner überein, daß in allen auf die Verpfändung sich beziehenden Angelegenheiten, so oft es dabei zu Abstimmungen komme, die Minderheit der Mehrheit ohne Widerrede folgen solle. Wenn Sigmund oder seine Nachfolger die Pfandschaft wieder sollten lösen wollen, so erlaubten die fünf Orte der Stadt Zürich, daß sie nach Weisung des Pfandbriefs dem Könige die Lösung gestatte; aber Zürich versprach, die Ablösung nur zu thun, wenn von Seite der Eidgenossen keine Einsprache erhoben werde. Wenn die Lösung geschehen war, sollte Zürich den Orten das eingezahlte Hauptgut zurückerstatten. Denjenigen, welche kein Hauptgut bezahlt und auch die Briefe darum nicht gelöst hatten, sollten ihre Briefe ohne Widerrede zurückgegeben werden. Wenn der König oder seine Nachfolger die Ablösung verlangten, so sollte es Zürich den Eidgenossen berichten und ihren Rath einholen. War die Lösung unter der Bedingung geschehen, daß Zürich bei allen

1) Urkunde von Mittwoch vor St. Thomas Tag. Staatsarchiv Lucern. Silb. Buch, 31 b. — Segeßer I, 294. — Eschudi II, 50 b.

2) Eidg. Absch. I, 51, Nr. 108, Num. 2.

Gnaden, Freiheiten und Briefen bleiben solle, so sollte auch Zürich seinen Eidgenossen erlauben, dieselben Gnaden mit ihm zu theilen.

An demselben Tage, da Zürich den fünf Orten den Eintritt in die Pfandschaft um Baden, Mellingen, Bremgarten und Sursee gestattete, gewährte es der Stadt Bern den Antheil an der Vogtei, dem Burgstall und der niedern Beste bei der Brücke zu Baden. ¹⁾ Bern gab um seinen Theil an Baden 500 Gulden. ²⁾ Am 5. Februar 1416 stellte Zürich eine Quittung aus über den Empfang von 500 Gulden, als dem bernischen Antheil an der Pfandschuld von Baden. ³⁾ Der Pfandschaft über die freien Aemter trat Bern nicht bei.

Uri nahm überhaupt an den gemeinen Herrschaften im Aargau keinen Antheil. Es soll den Krieg gegen Herzog Friedrich immer als einen ungerechten und als einen Bruch des fünfzigjährigen Friedens erklärt haben. Gleichwohl war es mit den übrigen Eidgenossen ins Feld gezogen; der Hauptmann seiner Mannschaft war Johann Imhof gewesen. ⁴⁾ Wenn es von der Unrechtmäßigkeit des Krieges so sehr durchdrungen war, wie überliefert wird, ⁵⁾ so sollte man glauben, daß es sich auch von demselben ferngehalten hätte. Es scheinen also noch andere Gründe vorhanden gewesen zu sein, die es bestimmten, sich nicht mit den übrigen Eidgenossen in die Früchte des Krieges zu theilen.

Fast ein Jahr lang blieb Herzog Friedrich in der traurigsten Lage zu Constanx. ⁶⁾ Als er aber vernahm, daß sein

¹⁾ Urk. im Staatsarchiv Bern. — Tillier II, 42. — Müller III, 83, Anm. 178.

²⁾ Züsinger, 316.

³⁾ Staatsarchiv Bern.

⁴⁾ Schmid, Gesch. von Uri, II, 38.

⁵⁾ Klingenbergers Chronik, 181, nach derselben die Darstellung Eschudis II, 27 a. — Stumpf, 120 a.

⁶⁾ Klingenbergers Chronik, 184.

eigener Bruder, Herzog Ernst von Steiermark, beabsichtige, ihm das einzig noch treu gebliebene Tirol zu entreißen, da entfloß er am 30. März 1416 und eilte über den Arlberg in seine Grafschaft. Vor der mächtigen Partei seines Bruders mußte er den Sommer über in den unwegsamsten Gebirgsthälern umherirren. Nachdem aber auch er Streitkräfte gesammelt hatte und ein offener Krieg zwischen den beiden Brüdern ausgebrochen war, gelang es dem Pfalzgrafen Ludwig und dem Erzbischof Eberhard von Salzburg am 29. September 1416 zwischen ihnen einen Vergleich zu Stande zu bringen. Herzog Friedrich wurde wieder Herr von Tirol. Aber nun hielt er seine Versprechungen nicht; er setzte unter anderm den von ihm vertriebenen Bischof Georg von Trient nicht wieder in sein Bisthum ein. Da sprach das Concil am 3. März 1417 in seiner 28. Sitzung den Kirchenbann über ihn aus. ¹⁾ Sigmund, der im Januar 1417 von seiner Reise nach Spanien, Frankreich und England zurückgekehrt war, wurde als weltlicher Arm der geistlichen Gewalt aufgefordert, die Ausführung desselben zu übernehmen. Also erklärte er zum zweiten Male den Herzog aller seiner Lehen für verlustig und mahnte alle diejenigen, welche Lehen oder Pfandschaften von demselben besaßen, sie von ihm, dem Könige zu empfangen. Er suchte auf alle Weise einen neuen Reichskrieg gegen Friedrich ins Werk zu setzen; dies Mal wollte er ihn an der Etich, dem letzten Stützpunkte seiner Macht, angreifen. An die Eidgenossen ließ er wiederholt die Mahnung ergehen, ihn auf einem Kriegszuge an die Etich mit ihrer Hilfe zu unterstützen. ²⁾ Er machte sogar Ende October 1417 eine Rundreise durch die drei Länder, Lucern und Zürich, hauptsächlich zu dem Zwecke, um den Beistand der Eidgenossenschaft zu erlangen. ³⁾ Doch sie

¹⁾ Brandis, Tirol unter Friedrich, 119 ff.

²⁾ Eidgen. Absch. I, 66, Nr. 131; 67, Nr. 132; 68, Nr. 133; 69, Nr. 134; 70, Num. 1; 77, Nr. 146.

³⁾ Eidg. Absch. I, 77, Nr. 146. — Müller III, 92.

war zu sehr mit den Angelegenheiten des Wallis und des Gschenthals beschäftigt, als daß sie dem Rufe des Königs Folge geleistet hätte. Einzig Zürich half dem Grafen Friedrich von Toggenburg das Schloß Feldkirch erobern. ¹⁾

Sigmund begann nun rücksichtslos die herzoglichen Besitzungen zu verpfänden oder zu verkaufen. Der Stadt Constanz verpfändete er die Landgrafschaft im Thurgau; er war anfangs Willens gewesen, sie den Zürchern zu versehen, aber der Adel hatte es zu hintertreiben gewußt. ²⁾ Der Stadt Basel ließ er das ganze rechte Rheinufer bis Schaffhausen antragen; sie bereute es nachher sehr, daß sie auf den Antrag nicht eingegangen war. ³⁾ Als aber Herzog Ernst mit tausend Pferden am Bodensee erschien, um der Verschleuderung des österreichischen Besitzes ein Ziel zu setzen, wurde Sigmund bewogen, den Weg der Vermittlung einzuschlagen. Schon verbreiteten sich in der Eidgenossenschaft wunderliche Gerüchte über eine Zusammenkunft zwischen dem König und dem Herzog am Bodensee, und Lucern bat Zürich, einen Boten zu senden. ⁴⁾ Zürich berichtete kurz darauf, der König habe sich mit Herzog Friedrich dahin verglichen, daß der letztere alles ihm Abgenommene wieder erhalten sollte, ausgenommen Schaffhausen, Rheinfelden und Zell. ⁵⁾ So weit war es allerdings noch nicht. Nachdem aber Otto Colonna am 11. November 1417 als Martin V zum Papst erwählt war, ließ er es sich zuerst und vor allem angelegen sein, den König mit Friedrich auszuöhnen. Schon vierzehn Tage nach seiner Wahl schickte er mit Wissen und Willen Sigmunds einen Boten an die Etich, um die ersten einleitenden Schritte zu thun. ⁶⁾

¹⁾ N. a. D., 70, Nr. 134, Anm. 1.

²⁾ Reichenenthal, 86 b. — Stumpf, 115 b.

³⁾ Windeck, 1120.

⁴⁾ Eidg. Absch. I, 75, Nr. 141, Anm. 1.

⁵⁾ N. a. D., 74, Nr. 141 c.

⁶⁾ v. d. Hardt, Conc. Const. IV, 1495. — Janssen I, 313, Nr. 540; 315, Nr. 542; 315, Nr. 543.

Die Eidgenossen folgten, wie es scheint, nicht ohne Besorgnisse dem Gange der Unterhandlungen. Als sie verhindert waren, einen königlichen Hoftag zu besuchen, welchen Sigmund in Sachen der hohen Gerichte zu Kaiserstuhl auf den 6. März 1418 angesetzt hatte, entschuldigten sie sich und baten den König, ihnen nicht zu zürnen und sie bei der Verpfändung bleiben zu lassen, sowie bei allem dem, was sie in dem soeben vergangenen Kriege von Herzog Friedrich an das heilige römische Reich gebracht hätten.¹⁾ Sigmund scheint eine sehr zweideutige Rolle gespielt zu haben. Während er einerseits einwilligte, daß Graf Wilhelm von Montfort, Herr zu Tetz- nang, dem Herzog Friedrich einen Geleitsbrief überbrachte, ließ er andererseits an die Zürcher gelangen, er wolle ihnen die österreichische Grafschaft Niburg für eigen zu kaufen geben. Der Rath bot auch sofort 10,400 Gulden, und die Zweihundert beschloßen am 1. März 1418, bei dem „gebott“ zu bleiben.²⁾ Vielleicht wollte Sigmund den Herzog dadurch zu schnellerer Nachgiebigkeit zwingen.

Am 14. April 1418 fuhr Sigmund nach Mersburg hinüber und Friedrich kam ebenfalls dahin;³⁾ aber die Unterhandlungen führten zu keinem Ziel. Am 25. April wurden sie bei einer zweiten Zusammenkunft in dem Frauenkloster zu Münsterlingen fortgesetzt.⁴⁾ Die Hauptschwierigkeit scheinen die Bestimmungen über die Rückgabe der österreichischen Besitzungen gemacht zu haben. Es scheint, daß Friedrich alles, auch die aargauischen Eroberungen der Eidgenossen zurückverlangte. Es wird nicht erwähnt, ob die Eidgenossen etwas thaten, um sich den Besitz des eroberten Landes zu sichern. Hingegen wird eine Reise Sigmunds nach Zürich damit in

¹⁾ Eidg. Absch. I, 81, Nr. 150.

²⁾ N. a. D., 84, Anm. 4.

³⁾ Reichenthal, 73 b.

⁴⁾ N. a. D., 74 a.

Verbindung gebracht. In den drei Tagen vom 28. bis 30. April ritt der König von Constanz nach Zürich und wieder zurück, so schnell, daß mehrere Pferde zu Grunde giengen. ¹⁾ Die eidgenössischen Abschiede melden bloß, daß er mit den Boten der Stadt wegen Riburg gesprochen habe. ²⁾ Daß eine Tagsatzung zu Zürich gewesen sei und daß Sigmund dieselbe öffentlich gebeten habe, den Aargau zurückzugeben, während er ihr heimlich den Wink gab, seiner Bitte nicht zu entsprechen, scheinen bloße Combinationen Tschudis zu sein, die auf keinen überlieferten Thatsachen beruhen. ³⁾

Sonntags den 8. Mai, acht Tage vor Pfingsten, kam Herzog Friedrich in den Garten des Augustiner Klosters zu Constanz und gelobte dem Könige seine Unterwerfung. ⁴⁾ Er versprach, mit allen seinen Gegnern sich auszusöhnen und sein Unrecht gegen dieselben wieder gut zu machen. Dagegen verpflichtete sich Sigmund, ihm die Pfandschaften der Städte und Schlösser im obern Elsaß, im Sundgau und im Breisgau in gütlicher Weise wieder zu überlassen, doch unter der Bedingung, daß Friedrich und seine Erben und Nachkommen diejenigen Städte und Schlösser, Länder, Leute und Güter, die Sigmund versezt hatte, von den Pfandschaftsinhabern um die Pfandsumme nach Inhalt der Versezbrieve auslösten. Alle diejenigen, welche solche Pfänder besaßen, mußten zu jeder Zeit dem Herzog und seinen Erben die Lösung gestatten. Aber hiebei war „klarlich und wüffentlich“ ausgenommen alles, was die Eidgenossen besaßen, was an das Reich war genommen worden, und alle Gnaden und Freiheiten, welche Sigmund

¹⁾ N. a. D., 74 b.

²⁾ Eidg. Absch. I, 84, Anm. 4.

³⁾ Tschudi II, 96 a. — Stumpf, 157 a sagt, daß er nicht gefunden habe, was Sigmund auf seiner schnellen Fahrt ausrichtete. Etliche meinten, er habe da etwas mit den Eidgenossen gehandelt wegen Herzog Friedrich, mit welchem er abermals eine Richtung aufstrebte.

⁴⁾ Windeck, 1105.

an Städte und Schlösser, oder jemand anders ertheilt hatte. Niemand sollte wider seinen Willen davon gedrängt werden. Doch versprach Sigmund, durch Worte, Briefe und Bottschaften darauf hinzuwirken, daß die entfremdeten Gebietstheile sich wieder mit gutem Willen unterwürfen.¹⁾

Nachdem Friedrich durch den Pabst vom Kirchenbanne war losgesprochen worden, wurde er von Sigmund auf dem obern Marktplatz in seine Rechte als Herzog wieder eingesetzt und mit den Reichslehen belehnt. Es geschah am Pfingsttage und mehr als 50,000 Menschen sahen dem feierlichen Schauspiele zu.²⁾

Die meisten österreichischen Städte, wie Freiburg im Breisgau, Neuenburg am Rhein, Seckingen, Laufenburg, welche sich an das Reich gekauft hatten, kehrten bald unter die österreichische Herrschaft zurück. Schaffhausen und Dießenhofen allein behaupteten ihre Reichsunmittelbarkeit. Der Aargau aber verblieb den Eidgenossen. Bern und Zürich behaupteten sich unangefochten in dem Besitze ihrer ausschließlichen Eroberungen. Die von Bern hatten dem Könige 5000 rheinische Gulden geliehen. Um sie für diese Summe sicher zu stellen, verpfändete er ihnen durch Urkunde vom 1. Mai 1418³⁾ die Städte Zofingen, Aarau, Lenzburg das Städtlein, sammt den darum gelegenen Aemtern, welche sie bereits inne hatten und besaßen, und dazu das Schloß Brugg, also, daß sie dieselben Städte und Schlösser und auch die dazu gehörenden Burgen, Besten und Dörfer, welche Oesterreich gehabt hatte, mit allen Tvingen und Bännen, Gerichten, hohen und niedern Herrlichkeiten, Rechten, Lehen, Mannschaften und aller Zubehörde besitzen sollten bis auf Wiederlösung von Seite des Reiches. Die Bündnisse, welche Bern mit den genannten Städten ge-

¹⁾ Staatsarchiv Zürich (Copie). — Stumpf, 157 a. Urkunde vom 12. Mai 1418. — Klingenbergers Chronik, 187.

²⁾ Stumpf, 157 a. — Reichenthal, 74 b. — Windeck, 1110.

³⁾ Staatsarchiv Bern. Freiheitenbuch, 20.

schlossen hatte, sollten vor und nach der Lösung alle Zeit bestehen bleiben; denn Sigmund erklärte, daß er die darüber ausgestellten Briefe verhöret und gefunden habe, sie seien König und Reich zu Ehren und Dienst beschehen. Auch erlaubte Sigmund denen von Bern, was von Pfandschaften und Pfandgütern verpfändet war, um die Pfandschuld einzulösen. Am 3. Mai ¹⁾ that er den Schultheißen, Bürgermeistern, Räten und Bürgern der Städte Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg und allen Amtleuten der dazu gehörenden Ämter kund, daß er sie an Bern verpfändet habe, und gebot ihnen, mit der Pfandschaft der Stadt gewärtig zu sein. Am 4. Mai bescheinigte er, daß Rudolf von Ringoltingen und Heinrich von Speichingen, Stadtschreiber zu Bern, 5000 rheinische Gulden um die Pfandschaft Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg bezahlt hätten und sagte sie derselben quitt. ²⁾

Bern zahlte den Solothurnern für die während des Krieges geleistete Hilfe 2000 Gulden und halb so viel den Bieler. Damit kaufte es alle Rechte auf Mitbesitz aus und sicherte sich den alleinigen Besitz des eroberten Landes. ³⁾

Von den aargauischen Edlen hatten die Hallwiler den meisten Widerstand geleistet; doch verglichen sich Rudolf und Walther von Hallwil noch im Jahre 1415 mit Bern und Solothurn; die beiden Städte nahmen sie in ihr Burgrecht auf unter der Bedingung, daß ihre Schlösser Wildegg und Hallwil offene Häuser sein sollten. ⁴⁾ Für die zwei Wagen, die sie den Thurnern weggenommen hatten, erstatteten sie 150 Gulden. ⁵⁾ Zu derselben Zeit gelobte auch Thüring von Hallwil nach Abschluß des Friedens mit Bern, niemand der letztern

¹⁾ Des nächsten zinstags nach sant Waltpurg tag. U. a. D., 62 a.

²⁾ U. a. D., 62 a.

³⁾ Gaffner II, 143. — Eschubi II, 20 a.

⁴⁾ Staatsarchiv Bern, Freiheitenbuch 170. Urk. v. 1. August 1415.

⁵⁾ Justinger, 306. — Eschubi II, 27 a hat 200 Gulden.

Stadt in irgend einer Weise mehr zu schädigen. 1) Seine gänzliche Ausföhnung fand aber erst 1432 statt. 2) Es wurde ihm sein väterliches Erbe zurückgegeben, das aus drei Tvingen in den freien Nentern bestand. Besonders Bern hatte bei den Eidgenossen darauf gedrungen und um Berns willen fanden sich auch die letztern dazu bereit. Doch behielten sie sich die hohen Gerichte und alle Herrlichkeiten, Freiheiten und Dienste vor.

Nach einer 1458 aufgenommenen Kundschaft besaß Hans Kriech von Narburg zwei Söhne, Hans Ulrich und Günther, Commenthur zu Sumiswald. Nachdem der erstere in der Aare ertrunken war, sollen Vater und Sohn übereingekommen sein, die Herrschaft Narburg an Bern zu verkaufen. Nach einer Urkunde vom 2. December 1415 3) hat es aber eher den Anschein, als wenn Bern zuerst das Begehren gestellt habe, die Pfandschaft zu lösen. Denn es ermahnte den Kriech, auf Sonntag den 8. December in die Stadt zu kommen, um der Lösung gehorsam zu sein. Im Februar des nächsten Jahres kam der Verkauf zu Stande. 4) Laut demselben gab der Edelknecht Johannes Kriech der Stadt Bern die Lösung und alle seine Rechte an Beste und Schloß Narburg auf; sodann die ganze volle Herrschaft, mit allem was dazu gehörte, wie er sie von Oesterreich erhalten hatte, gegen geschene Ausbezahlung von darauf geschlagenen 460 Mark Silbers und 618 Gulden. Er behielt sich keinerlei Rechte an der Herrschaft Narburg vor; er starb bald nachher; denn schon am 2. März 1417 urkunden seine beiden Söhne Niklaus und Hans Georg als „elichen fün Hansen Kriechen seligen.“ 5)

1) Staatsarchiv Narau, Dokumentenbuch Lenzburg 56.

2) Urf. vom 13. Juni 1432, bei Kurz und Weissenbach, Beiträge zur Gesch. und Lit. I, 453.

3) Montag vor Nicolaß. Staatsarchiv Bern, Freiheitenbuch.

4) Der Kaufbrief ist datiert vom 1. Februar 1416, an unser frauwten abend ze der liechtmes. N. a. D., 172 a. — Staatsarchiv Narau. Dokumentenbuch Narburg, 31.

5) Staatsarchiv Bern, Freiheitenbuch 173 a; auch nach dieser Urkunde kann obige Kundschaft nicht richtig sein.

Bern soll anfänglich keinen Vogt nach Lenzburg gesetzt haben, sondern die Grafschaft durch einen Obervogt von Narburg aus haben regieren lassen. Es habe erst einen Vogt auf das Schloß Lenzburg gesetzt, nachdem es dasselbe dem Schultheißen von Lenzburg abgekauft hatte.¹⁾ Der erste Vogt sei Bernhard Wendschaz gewesen. Am 23. Februar 1433²⁾ verkaufte Hans Schultheiß von Lenzburg und Berena von Steinach, seine eheliche Hausfrau, den Herren von Bern um 1200 rhein. Gulden alle Rechte und Pfandschaften, welche sie von Oesterreich in der Grafschaft Lenzburg pfandweise gehabt hatten, insbesondere die Stücke und Rechtsamen, welche die von Bern 1415 eingenommen und zu ihren Händen gezogen hatten, einmal die hohen und niedern Gerichte und dann den Pfundzoll und den Hofstattzins in der Stadt Lenzburg. Bern überließ Pfundzoll und Hauschilling dem Hans Schultheiß, seiner Frau und ihrem Sohne Bernher auf Lebenszeit; nach ihrem Tode sollten sie ganz an Bern fallen.³⁾ Im Jahre 1460 verkauften Bernher Schultheiß und seine Frau Ursula von Büttikon Pfundzoll und Hofstattzins an Bern, nachdem sie schon vorher dasselbe mit dem Thurme Narburg auf der Beste Lenzburg gethan hatten.⁴⁾ Auf solche Weise vereinigte Bern nach und nach alle Rechte über den eroberten Unteraargau in seiner Hand. Im Jahre 1434, als Sigmund zu kaiserlicher Würde gelangt war, erneuerte er der Stadt die Versicherung, daß sie mit allem dem, was sie jetzt von der Herrschaft Oesterreich besitze, fernerhin bei dem Reiche verbleiben und in keiner Weise Oesterreich verpflichtet sein solle.⁵⁾

Während Zürich und Bern in dem ungestörten Besitze des

1) Urbarbuch der Grafschaft Lenzburg 1539 zusammengeschrieben durch Eberhard von Mümlang, Seckelschreiber zu Bern. Staatsarchiv Aarau.

2) An St. Mathis Abend. N. a. D. Dokumentenbuch Lenzburg, I, 62.

3) N. a. D. Urk. desselben Datums.

4) N. a. D., 76.

5) Staatsarchiv Bern, Freiheitenbuch, 46.

freien Amtes und des Aargaus blieben, mußte Lucern dagegen eine bedeutende Einbuße an seinen Eroberungen erleiden. Es war schon sonderbar, daß Sursee neben den Städten Baden, Mellingen und Bremgarten in der allgemeinen Pfandschaft von 1415 aufgeführt wurde. Denn Sursee war von Lucern allein erobert worden; es fiel also nicht in den Bereich der gemeinen Herrschaften, sondern Lucern durfte Anspruch auf seinen alleinigen Besitz machen. Derselbe scheint ihm auch gewährt worden zu sein. Zürich entschuldigte sich 1438 gegenüber Lucern, daß Sursee nur aus Versehen in dem Pfandbriefe sei aufgezählt worden,¹⁾ nur „ungefährlich“, und keineswegs, weil Zürich darum geworben habe, oder weil es die Absicht hegte, seine Eidgenossen von Lucern zu bekümmern. Nachdem der Brief einmal geschrieben war, habe man den Fehler nicht mehr ändern können. Zürich wiederholte aber die Erklärung, daß es Lucern weder mit Worten noch mit Werken, weder heimlich noch öffentlich in dem Besitze Sursees bekümmern wolle.

Aber nun begannen die fünf Orte, den Lucernern den alleinigen Besitz der Ämter Richensee, Meyenberg und Billmergen zu bestreiten. Auch diese Ämter waren von Lucern allein, ohne Mithilfe der Eidgenossen, besetzt worden; es betrachtete sich folglich als rechtmäßigen Besitzer derselben. Auf einer Tagssatzung aber, welche am 29. Juni 1419 von den sieben Orten zu Lucern abgehalten wurde, baten die Eidgenossen, ihnen Meyenberg, Richensee und Billmergingen zu lassen, daß sie ihnen schwören, da zu Baden sei versprochen worden, was erobert würde, sollte gemeinen Eidgenossen sein.²⁾ In dem Abschiede vom 11. Dec. 1420 wird der Angelegenheit bloß erwähnt.³⁾ Auf zwei Tagen zu Baden, während des Jahres

¹⁾ Segeffer, I, 295, Anm. 2.

²⁾ Eidg. Absch. I, 100, Nr. 179 a.

³⁾ U. a. D. I, 110, Nr. 200 i, wegen der Ämter.

1421, versprach Lucern, heimzubringen, was die Eidgenossen wegen der Aemter geredet hätten.¹⁾ 1423 beklagte sich Lucern, nachdem es im Dienste des Königs und auf dessen Gebot die drei Aemter mit dem Schwert erobert und eingenommen habe, so kämen nun die Eidgenossen von Zürich, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus und anstatt es bei seinem Besitze zu behaupten, wollten sie ihm denselben entreißen. Die fünf Orte sagten nämlich, es sei versprochen worden, daß alle Eroberungen gemeinen Eidgenossen, die in dem Feld waren, gehören sollten. Das wollte aber Lucern nicht gelten lassen. Es beschuldigte besonders Unterwalden, diese Ansicht aufgestellt zu haben. Nun boten die Eidgenossen den Lucernern vor Bern oder Solothurn Recht. Aber die Lucerner fanden es unbillig, daß sie um ihr Eigenthum zum Rechten kommen sollten.

Es scheint besonders Schwyz gewesen zu sein, welches alles aufbot, um die Aemter in eine gemeine Herrschaft zu verwandeln; denn der Ammann von Schwyz soll geredet haben, wenn auch die andern Eidgenossen die Aemter fahren ließen, so wollten sie doch darüber Recht nehmen.²⁾

Am 15. Januar 1425 wurden beide Parteien nach Bern vorgeladen. Lucern verlangte aber am 5. Februar eine Hinausschiebung des von Bern angefügten Tages.³⁾ Um dieselbe Zeit nahmen der Schultheiß, der Ammann, beide Rätthe und die Hundert von Lucern eine Kundschaft „von den emytern wegen“ auf. Sie fragten sich selber, ob sich jemand bei seinen Eiden erinnere, dabei gewesen zu sein, wo sie ihren Boten befohlen hätten, den Eidgenossen zu versprechen, daß sie an den Aemtern Theil haben sollten. Aber sie antworteten alle, daß sie nichts davon wüßten und daß sie ihren Boten keinen solchen Auftrag gegeben hätten. Ulrich Walker berichtete, was

¹⁾ Segeffer, II, 70.

²⁾ U. a. D. 71, Ann. 2.

³⁾ U. a. D. 71, Ann. 4.

er mit den Schwyzern vor Bremgarten gesprochen habe; 1) das, und nicht mehr, habe er gesagt, und wer anders behaupte, thue ihm Unrecht. Wenn er übrigens auch anders gesprochen hätte, so wäre es ihm doch von seinen Herren nicht befohlen gewesen, hätte also auch nicht von Einfluß sein können. Auch der von Hunwil erklärte, daß jeder ihm Unrecht thue, der behaupte, daß er zu Beggenried den Eidgenossen in Betreff der Aemter etwas versprochen habe; er habe auch keinen Befehl dazu gehabt. 2)

Nach zwei vergebens anberaumten Tagen eröffneten endlich am 28. Juli 1425 Schultheiß und Rath der Stadt Bern, als beidseitig ernannte Schiedsrichter, den Schiedspruch. Die beiden Parteien legten vorher nochmals ihre Ansicht kurzgefaßt dar. Die fünf Orte behaupteten, daß man auf Tagsatzungen zu Beggenried und zu Schwyz und auch vor Bremgarten übereingekommen sei, an allen Eroberungen, welche im Aargau schon gemacht wären oder noch gemacht würden, sollten gemeine Eidgenossen, welche mit ihren offenen Bannern zu Felde zogen, gleichen Antheil haben. Deßhalb habe auch Zürich die Vogtei Dietikon, die zu Baden gehöre und die es zuerst eingenommen habe, wieder herausgegeben. Die fünf Orte forderten nicht nur den Mitbesitz der drei Aemter, sondern auch, daß ihnen von allen Zinsen, Nutzen, Fällern, Anlässen, welche Lucern seit der Einnahme aus den Aemtern bezogen habe, der betreffende Antheil herausgegeben werde.

Lucern behauptete, es habe die drei Aemter für sich allein eingenommen, und niemand von seinen Boten und Rätthen habe sich erinnern können, bezüglich der Eroberungen jemals ein solches Versprechen gegeben zu haben. Der Rath zu Bern urtheilte einstimmig, daß die Rundschaft der fünf Orte die bessere und fürnehmere sei und daß dieselben gleichen Antheil

1) Siehe Seite 258 f.

2) Segesser, II, 72.

mit Lucern an den Aemtern erhalten sollen. Hingegen wies er das Gesuch um Herausgabe des Antheils an den bisher eingegangenen Einkünften ab, und nur die Einkünfte des laufenden Jahres sollten alle sechs Orte mit einander einziehen, nutzen und nießen.¹⁾ Von nun an bildeten die drei Aemter einen Theil der gemeinen Herrschaften im Aargau.

Nach dem Vertrage vom 12. Mai 1418 durften Herzog Friedrich und seine Erben kein Recht auf Wiederlösung des Aargaus beanspruchen. Allein Herzog Ernst hatte alle Rechte seines Hauses auf die vordern Lande feierlich verwahrt.²⁾ Sein Sohn, König Friedrich III, nahm dieselben wieder auf und verlangte die Wiederherstellung des durch den fünfzigjährigen Frieden festgesetzten Zustandes. Allein es gelang ihm nicht, seine Ansprüche durchzusetzen. In der ewigen Richtung vom 11. Juni 1474 verzichtete Herzog Sigmund für immer auf alle Rechte seines Hauses an Ländern und Leuten, welche sich im Besitze der Eidgenossen befanden. Dadurch wurden auch die Eroberungen des Jahres 1415 der Eidgenossenschaft für immer gesichert.

¹⁾ Segeffer II, 73, 74. Urk. im Staatsarchiv Lucern. Bei Tschudi II, 162—164.

²⁾ Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg, II, 1, 290.